

XXXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXXXX XX
XXXXX XXXXXXXXXXXX

An das

Verwaltungsgericht XXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX XX
XXXXX XXXXXXXXXXXXX

Ort, xx.01.2016

**Verwaltungsrechtssache
XXXXXXX ./ . XXXXXdeutscher Rundfunk, Az.: XXXXXXXX
Ihre Schreiben vom xx.11.2015 und vom xx.12.2015
Begründung meiner Klage vom xx.11.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In meiner Klage vom xx.11.2015 (Az. xxxxxxxxxx) bat ich Sie, mir für die Erstellung der Klagebegründung mindestens 2 Jahre Zeit zu gewähren. Dieser Bitte haben Sie nicht entsprochen. Stattdessen baten Sie mich in Ihrem Schreiben vom xx.11.2015, Eingang bei mir per Post am xx.11.2015, meine Klage vom xx.11.2015 (Az. xxxxxxxxxx) innerhalb von nur 6 Wochen zu begründen.

Meiner begründeten schriftlichen Bitte vom xx.12.2015, mir etwas mehr Zeit für die Erstellung der Klage einzuräumen, haben Sie in Ihrem Schreiben vom xx.12.2015 entsprochen - Sie verlängerten in dem Schreiben die Frist zur Abgabe der Klagebegründung bis zum xx.01.2016.

Hiermit werde ich meine Klage also jetzt fristgerecht schriftlich begründen:

Die zwei Bescheide sowie der Widerspruchsbescheid verletzen mich in mehrfacher Hinsicht in meinen Rechten.

1. Fehler in den Bescheiden und Schreiben des Beklagten

Die drei Bescheide und Schreiben des Beklagten und des sogenannten nicht rechtsfähigen "Beitragsservices", der anscheinend im Auftrag oder zumindest im Namen des Beklagten gehandelt hat, sind in mehrfacher Hinsicht sowohl sachlich, formell als auch rechtlich fehlerhaft, uneindeutig und irreführend, was deren Nichtigkeit zur Folge hat.

Ob diese im Folgenden beschriebenen Irreführungen zumindest teilweise vom Beklagten und dem sogenannten "Beitragsservice" evtl. sogar beabsichtigt ist bzw. war, vermag ich nicht zu beurteilen.

1.1 Der Gebühren-/Beitragsbescheid vom xx.07.2014

Im Gebühren-/Beitragsbescheid ist die Überschrift irreführend (siehe Punkt 1.1.1), es wird ein unrechtmäßiger Säumniszuschlag erhoben obwohl noch kein die Zahlungspflicht begründender Bescheid erlassen wurde (siehe Punkt 1.1.2), die ausstellende Behörde nicht erkennbar (siehe Punkt 1.1.3), die rechtlich notwendige Rechtsbehelfsbelehrung ist schwer auffindbar (siehe Punkt 1.1.4), durch die im Briefenfenster des geschlossenen Umschlages sichtbare sogenannte Beitragsnummer wird der Datenschutz verletzt (siehe Punkt 1.1.5), und der Bescheid wurde verzögert zugestellt (siehe Punkt 1.1.6). Deshalb ist der Gebühren-/Beitragsbescheid nichtig und aufzuheben.

1.1.1 Irreführende Überschrift des Gebühren-/Beitragsbescheides

Der durch den "XDR Beitragsservice" erstellte Bescheid vom xx.07.2014 ist überschrieben mit dem Titel "Gebühren-/Beitragsbescheid". Er bezieht sich aber auf einen Zeitraum nach dem 01.01.2013, in dem es keine Rundfunkgebühren mehr gab, sondern nur noch Rundfunkbeiträge. Die Überschrift ist irreführend, da ich nicht klar erkennen kann ob es sich bei den geforderten Beträgen bezüglich der Rundfunkfinanzierung um sogenannte Beiträge oder um seit 2013 nicht mehr existierende Gebühren handelt.

1.1.2 Der Säumniszuschlag ist nichtig

Die zusätzlichen Kosten von 8 € Säumniszuschlag sind unbegründet und für mich nicht akzeptabel, da ich erst durch Nichtzahlung der Beiträge von dem "NDR Beitragsservice" einen Festsetzungsbescheid bekommen habe, um dann auf dem Rechtsweg Widerspruch dagegen einlegen zu können.

§10 (5) RBStV Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.

§ 12 Abs 1 Satz 3 RBStV Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,

2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder

3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 44 VwVfG - Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;

Der § 10 Abs. 5 RBStV ist nach §44 BVwVfG Abs. 5 nichtig, wenn erst bei Rückständen die

Beiträge mittels Beitragsbescheid festzusetzen sind, weil es mit Bußgeld geahndet werden kann (§12 (2) RBStV).

Der Säumniszuschlag ist also nichtig und aufzuheben.

1.1.3 Uneindeutiger Absender im Gebühren-/Beitragsbescheid

Vor dem Erhalt des Gebühren-/Beitragsbescheides erhielt ich per Infopost mehrere rechtlich irrelevante Informationsschreiben von einem sogenannten "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice", lt. eigenem Impressum auf deren Homepage (<http://www.rundfunkbeitrag.de>) eine "öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag", mit der Umsatzsteuernummer DE 122790216. Die Postanschrift oben rechts auf dem Briefbogen lautete "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln".

Da diese rein informativen Schreiben rechtlich irrelevant waren, habe ich sie wie andere Werbebriefe nur abgeheftet und nicht darauf reagiert.

Auch auf dem Briefbogen des Gebühren-/Beitragsbescheides ist oben rechts das völlig identische Logo als Briefkopf des oben genannten nicht rechtsfähigen "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" abgedruckt.

Dieser nicht rechtsfähige "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" darf in eigenem Namen keine Bescheide erstellen.

Nach dem Blick auf den beschriebenen Briefkopf wollte ich diesen Brief also schon ohne weitere Reaktion abheften wie die anderen Werbe- und Informationsschreiben von denen. Doch dann fiel mir ein kleines Detail auf:

Im Gegensatz zu den bisherigen Schreiben war zusätzlich oben links neben dem Logo vom Beitragsservice die Adresse vom XDR abgedruckt, und als Absender stand, aber ohne Unterschrift, der XDR unter dem Brief.

Es ist nicht eindeutig erkennbar, wer von den beiden jetzt der eigentliche Absender dieses Bescheides ist.

Nach § 44 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde jedoch nicht erkennen lässt. Ist die erlassende Behörde aus einem schriftlich erlassenen Verwaltungsakt entgegen § 37 Absatz 3 VwVfG nicht erkennbar, führt dies nach Nr. 1 zur Nichtigkeit.

1.1.4 Kaum erkennbare Rechtsbehelfsbelehrung

Auf der ersten Seite des Gebühren-/Beitragsbescheides steht unten rechts in blassem grau: "Seite 1 von 1", also erwartet man keine weiteren relevanten Seiten.

Bis man über dem Kontoauszug folgenden Hinweis entdeckt: "Rechtsmittelbelehrung und Rechtsgrundlagen siehe Rückseite".

Dort findet man dann bei genauem Hinsehen, in blassem Grau und klein gedruckt, die Rechtsmittelbelehrung.

1.1.5 Mangelhafter Datenschutz bezüglich der im Brieffenster sichtbaren Nummer

Die mir von dem sogenannten Beitragsservice zugeteilte Beitragsnummer war im Brieffenster öffentlich sichtbar, so dass sie für andere Menschen, die diesen geschlossenen Brief sahen, zugänglich war und missbraucht werden konnte, z.B. um online auf der Homepage dieses sogenannten Beitragsservices weitere Personen auf dieser Nummer anzumelden etc.

1.1.6 Verzögerte Zustellung des Gebühren-/Beitragsbescheides

Als Datum des Schreibens ist der xx.07.2014 angegeben, laut Postmatrix-Code wurde der Brief aber erst 7 Tage später, am xx.07.2014 bei der Post eingeliefert, und kam erst 10 Tage nach dem aufgedruckten Datum bei mir per "normaler" Post an.

1.2 Der Festsetzungsbescheid vom xx.03.2015

Im Festsetzungsbescheid fehlt ein Leistungsgebot (siehe Punkt 1.2.1), weiterhin ist die ausstellende Behörde nicht erkennbar (siehe Punkt 1.2.3), es wird ein unrechtmäßiger Säumniszuschlag erhoben obwohl noch kein die Zahlungspflicht begründender Bescheid erlassen wurde (siehe Punkt 1.2.2), die ausstellende Behörde nicht erkennbar (siehe Punkt 1.2.3), die rechtlich notwendige Rechtsbehelfsbelehrung ist schwer auffindbar (siehe Punkt 1.2.4), und durch die im Brieffenster des geschlossenen Umschlages sichtbare sogenannte Beitragsnummer wird der Datenschutz verletzt (siehe Punkt 1.2.5). Deshalb ist der Gebühren-/Beitragsbescheid nichtig und aufzuheben.

1.2.1 Fehlen eines Leistungsgebotes im Festsetzungsbescheid

Im Festsetzungsbescheid vom xx.03.2015 fehlt ein eindeutiges Leistungsgebot. Es wird zwar ein Betrag festgesetzt, aber es fehlt der konkrete ausdrückliche Hinweis darauf, dass ich diese Summe und in welcher Frist bezahlen soll.

Das Fehlen eines Leistungsgebotes hat zur Folge, dass mein Widerspruch dazu aufschiebende Wirkung hatte, weil ohne Leistungsgebot keine Anforderung öffentlicher Abgaben erfolgt ist. Eine Nichtigkeitsfeststellungsklage würde bezüglich des Festsetzungsbescheids also erfolgversprechend sein.

1.2.2 Der Säumniszuschlag ist nichtig

Vergleiche Begründung unter Punkt 1.1.2.

1.2.3 Uneindeutiger Absender im Festsetzungsbescheid

Vergleiche Begründung unter Punkt 1.1.3.

1.2.4 Kaum erkennbare Rechtsbehelfsbelehrung im Festsetzungsbescheid

Vergleiche Begründung unter Punkt 1.1.4.

1.2.5 Mangelhafter Datenschutz bezüglich der im Briefenfenster sichtbaren Nummer

Vergleiche Begründung unter Punkt 1.1.5.

1.3 Der Widerspruchsbescheid vom xx.10.2015

Der Widerspruchsbescheid verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 I VwVfG (siehe Punkt 1.3.1), weiterhin ist die ausstellende Behörde nicht erkennbar (siehe Punkt 1.3.2), deshalb ist der Widerspruchsbescheid nichtig und aufzuheben.

1.3.1 Uneindeutige Ablehnung eines Antrags von zwei gestellten Anträgen

Auf Seite 6 des Widerspruchsbescheids des XDR Beitragsservices vom xx.10.2015 steht "Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt". Diese Formulierung in der Einzahl bezieht sich also lediglich auf einen einzigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, obwohl zwei Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von mir gestellt wurden, in jedem meiner beiden Widersprüche erfolgte ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.

Ich kann nicht erkennen, auf welchen der beiden von mir gestellten Anträge sich die Ablehnung bezieht.

Diese Tatsache ist als ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 I VwVfG zu sehen, der die Nichtigkeit der Ablehnung des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung im vom XDR Beitragsservice erstellten Widerspruchsbescheides zur Folge hat, denn es geht eben nicht klar hervor, auf welchen der beiden Anträge sich die Ablehnung bezieht.

1.3.2 Uneindeutiger Absender im Widerspruchsbescheid

Wie unter Punkt 1.1.3 bereits beschrieben, war rechts oben auf diesem Bescheid das Logo vom nicht rechtsfähigen sogenannten "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" abgedruckt.

Erst bei genauerem Hinsehen fiel auf, dass auf diesem Brief eine andere Adresse dieses sogenannten "Beitragsservices" angegeben war: "XDR, Beitragsservice, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXXX". Das ist verwirrend, das bisher die Postanschrift oben rechts auf dem Briefbogen lautete "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln".

Und über dem Adressfeld steht die Adresse "XXXXdeutscher Rundfunk, XXXXX XXXXXXXX". Auf den folgenden, nicht nummerierten Seiten, ist nur noch das Logo vom nicht rechtsfähigen sogenannten Beitragsservice drauf, der ja gar keine Bescheide erlassen darf.

Welche der vielen genannten Adressen jetzt der richtige Absender ist, bleibt für einen Leser dieses Widerspruchsbescheides unklar.

Nach § 44 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt nichtig, der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde jedoch nicht erkennen lässt. Ist die erlassende Behörde aus einem schriftlich erlassenen Verwaltungsakt entgegen § 37 Absatz 3 VwVfG nicht erkennbar, führt dies nach Nr. 1 zur Nichtigkeit.

1.3.3 Hinweis auf aus dem Internet kopierte Texte

Auf der ersten Seite des Widerspruchsbescheides vom sogenannten "XDR Beitragsservice" steht: "Zur Begründung Ihres Widerspruchs senden Sie uns ein aus dem Internet kopiertes

Standartschreiben."

Die Erwähnung des Kopierens aus dem Internet durch den Beklagten über den Kläger soll vor dem Gericht meiner Meinung nach diffamierend wirken. Einen anderen Grund kann ich nicht erkennen, da es kein rechtlich-sachlicher Grund ist.

Diese Formulierung in der Einzahl bezieht sich übrigens lediglich auf einen einzigen Widerspruch, obwohl zwei verschiedene Widersprüche von mir eingelegt wurden.

Ich kann nicht erkennen, auf welchen der beiden von mir eingelegten Widersprüche sich die Formulierung bezieht. Diese Tatsache ist als ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 I VwVfG zu sehen.

Zu dem Vorwurf, ein aus dem Internet kopiertes Standartschreiben verwendet zu haben, stellt sich mir gleich dazu die Frage, woher der sogenannte "XDR Beitragsservice" angeblich weiß, dass ich das Schreiben kopiert habe, und nicht der Verfasser selbst bin, der dieses selbst ins Internet zur Diskussion eingestellt hat? Da es in der heutigen Zeit insbesondere im Internet üblich ist innerhalb einer Community gewisse Themen zu diskutieren und gemeinsam Lösungsansätze zu gewissen Problemstellungen zu erarbeiten, ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit, im realen Leben auf einen Co-Autor zu treffen, durchaus gegeben. Der Beklagte bewegt sich mit einer derartigen Unterstellung auf ziemlich dünnem Eis - ist diese Aussage eventuell sogar eine unbegründete Falschbehauptung oder Unterstellung durch den Beklagten?

Interessant an dem Vorwurf ist auch besonders die Tatsache, dass dieser von jemandem gemacht wurde, der in seinen Widerspruchsbescheiden wiederholt modifizierte und kopierte Textbausteine verwendet. Im Internet habe ich sogar Widerspruchsbescheide von sogenannten "Beitragsservices" anderer Rundfunkanstalten (Hessischer Rundfunk, RBB etc.) mit sehr ähnlichem Wortlaut gefunden, was wiederum erneut die Frage aufwirft, ob die Bescheide überhaupt vom Beklagten selbst oder vom nicht rechtsfähigen "Beitragsservice" aus Köln erstellt wurden (siehe auch Punkt 1.3.2).

Zur angesprochenen Tatsache selbst: Ich habe den Text nicht einfach aus dem Internet kopiert. Ich habe stellenweise Formulierungen aus verschiedenen Quellen übernommen und anschließend modifiziert und ergänzt, da ich mich als juristischer Laie rechtlich nicht so rechtssicher artikulieren kann und den Sachverhalt rechtsverständlich und -beständig darstellen wollte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der geschilderte Sachverhalt nicht zutrifft, bzw. nicht meiner Rechtsauffassung entspricht.

1.3.4 Falsche bzw. ungenaue Aussagen im Widerspruchsbescheid

Auf Seite 6 steht im drittletzten Absatz: "Auch die Festsetzung des Säumniszuschlages ist rechtmäßig". Dieses stimmt nicht, siehe Punkt 1.1.2.

Auf Seite 6 im letzten Absatz steht: "Sie sind zu Recht als Beitragskunde im privaten Bereich ermittelt worden". Die Ermittlung ist jedoch nicht rechtmäßig erfolgt (siehe Punkt 1.4.4).

1.4 Die schriftliche Klageerwiderung des Beklagten vom xx.11.2015

Die schriftliche Klageerwiderung vom xx.11.2015 durch den Beklagten an das Verwaltungsgericht, vom Beklagten mit "Begründung der Klage" betitelt, ist, abgesehen von der irreführenden Überschrift, in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

Einige der Fehler in dieser Klageerwiderung hat der Beklagte in seinem Schreiben vom xx.12.2015 an das Verwaltungsgericht eingeräumt, und bittet das Verwaltungsgericht in diesem

Schreiben darum, das Versehen zu entschuldigen.

1.4.1 Kein Wohnungsinhaber unter der angegebenen Adresse

Der Beklagte schreibt in der Begründung der Klage auf Seite 1 unter Punkt 1: "Der Kläger ist ... als Wohnungsinhaber unter der Adresse 'XXXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXX' als Beitragsschuldner ... angemeldet."

Diese Aussage ist eindeutig falsch. Unter der Adresse 'XXXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXX' bin ich definitiv nicht beim Beklagten als Beitragsschuldner angemeldet. Ich bin unter der vom Beklagten im Fax genannten Adresse nicht einmal ein Wohnungsinhaber.

In einem Schreiben vom xx.12.2015 an das Verwaltungsgericht als Stellungnahme zu dem Schreiben des Klägers vom xx.11.2015 bestätigt der Beklagte, dass diese Aussage falsch ist und bittet das Verwaltungsgericht in diesem Schreiben darum, das Versehen zu entschuldigen.

1.4.2 Nicht bewiesene Vermutung

Der Beklagte schreibt in der Begründung der Abweisung der Klage auf Seite 1 unter Punkt 1: "Der Kläger ist Rundfunkteilnehmer ... angemeldet." (evtl. fehlt hier das Wort "als"?).

Der Beklagte bezeichnet den Kläger als Rundfunkteilnehmer. Woher nimmt der Beklagte das Wissen für diese Behauptung, dass der Kläger angeblich am Rundfunk teilnehme? Es kann doch genauso gut sein, dass ich ein Rundfunkverweigerer bin (was in Anbetracht der Tatsache, dass ich gegen die Bescheide vom NDR Widerspruch eingelegt habe sogar wahrscheinlicher ist)? Oder ist diese Aussage des Beklagten eventuell sogar eine beabsichtigte, nicht bewiesene Falschbehauptung nach § 164 oder § 187 StGB durch den Beklagten über den Kläger?

1.4.3 Es erfolgte keine rechtmäßige Anmeldung gemäß RBStV

Der Beklagte schreibt in der Begründung der Klage auf Seite 1 unter Punkt 1: "Der Kläger ist ... als Beitragsschuldner gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ... angemeldet."

Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen und ist falsch. Ich bin nicht gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) als Beitragsschuldner angemeldet.

Am xx.03.2013 erhielt ich per Infopost eine mit dem Datum xx.03.2013 versehene "Bestätigung der Anmeldung" (siehe Anlage 2) von einem gewissen, laut Impressum der eigenen Homepage (http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index_ger.html) nicht rechtsfähigen "Beitrags-service von ARD, ZDF und Deutschlandradio" mit der Formulierung "Daher wurde nun die Anmeldung der Wohnung auf Ihren Namen ab 01.01.2013 vorgenommen. ...".

Gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sieht der offizielle Verlauf einer Anmeldung aber so aus: Zuerst wird ein Betroffener verpflichtet über sich selbst bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt (LRA) Auskunft über den Wohnstatus zu geben (§ 8 RBStV). Wenn dieser keine Angabe macht, kann er im Verwaltungszwangsverfahren per Verwaltungsakt dazu verpflichtet werden (§ 12 Abs. 1), sonst handelt er ordnungswidrig. "Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen." (§ 12 Abs. 3 RBStV). Dagegen kann der Betroffene Widerspruch vorm VG einlegen. Erst wenn diese rechtliche Möglichkeit ausgeschöpft ist kann der Festsetzungsbescheid erstellt werden, gegen den wiederum Widerspruch eingelegt werden kann.

Dieser nicht rechtsfähige sogenannte "Beitragservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio"

umgeht einfach diese offizielle Regelung und setzt sich so über den RBStV hinweg.

Die "Direktanmeldung" durch einen "Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio" ist nicht im RBStV geregelt, sondern auf eine Intendanten-Entscheidung zurückzuführen (siehe Geschäftsberichte dieses nicht rechtsfähigen sogenannten "Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio" von 2013 und 2014).

Die Zwanganmeldungen des nicht rechtsfähigen sogenannten "Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio" sind darum auch keine Verwaltungsakte, weil sie weder von einer Behörde (der zuständigen LRA) erlassen wurden und außerdem keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Deshalb verstoßen sie gegen Art. 19 Abs. 4 GG, da man sich eben gerade nicht durch Widerspruch auf rechtllichem Wege gegen die Zwanganmeldung wehren kann.

1.4.4 Der Meldedaten-Abgleich ist illegal bezüglich EU-Recht

Der Meldedaten-Abgleich, auf dessen die Daten für die in Punkt 1.4.3 beschriebene Zwanganmeldung beruht, ist illegal bezüglich geltendem EU-Recht. Somit ist der Kläger gar nicht rechtmäßig dort angemeldet, da diese Anmeldung auf rechtswidrig erlangter Daten über den Kläger beruht.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das letzte Wort in der Rechtssache EuGH C-201/14 (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150110de.pdf>) in der der Europäische Gerichtshof am 1. Oktober 2015 für Recht befunden hat, dass Bürger ein Recht darauf haben, vor einer beabsichtigten Übertragung von Daten von der datenübertragenden Verwaltungsbehörde informiert zu werden, wenn die datenentgegennehmende Verwaltungsbehörde diese Daten weiterverarbeiten möchte. Gemäß dem europäischen Recht kann der Bürger nicht gezwungen werden, einer Weiterverarbeitung seiner personengebundenen Daten zuzustimmen. Ohne diese Zustimmung aber ist die Weiterverarbeitung gemäß europäischem Recht untersagt, siehe hierzu auch die aktuellen Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes.

Link zur Pressemitteilung: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150110de.pdf>

Link zum Volltext:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=168943&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=188266>

1.4.5 Verweis auf nicht existierende Bescheide

Der Beklagte schreibt in der Begründung der Klage oben auf Seite 2: "Der Kläger verweist auf die Rechtswidrigkeit der Bescheide vom xx.07.2014 und xx.10.2014 einschließlich des Widerspruchsbescheids vom xx.08.2015".

In meiner Klage vom xx.11.2015 verweise ich weder auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheids vom xx.10.2014 noch auf die Rechtswidrigkeit eines Widerspruchsbescheids vom xx.08.2015. Mir liegen diese 2 genannten Bescheide nicht einmal vor, ich habe diese 2 genannten Bescheide niemals erhalten. Darum habe ich auch nicht darauf verwiesen.

Andererseits fehlen in dem oben genannten Zitat des Beklagten zwei Bescheide vom xx.03.2015 und vom xx.10.2015, auf deren Rechtswidrigkeit ich tatsächlich verweise.

In einem vom xx.12.2015 datierten Schreiben an das Verwaltungsgericht als Stellungnahme zu dem Schreiben des Klägers vom xx.11.2015 bestätigt der Beklagte, dass diese von ihm genannten zwei Bescheide mit den genannten Daten (xx.10.2014 und xx.08.2015) nicht existieren.

1.4.6 Die in der Begründung der Klage zitierten Urteile

Der Beklagte behauptet auf Seite 2 unter Punkt 1.2 "... der RBStV ist verfassungsgemäß, Diese Rechtsprechung ist mittlerweile als gefestigt anzusehen ..." und verweist dazu auf verschiedene Urteile.

Ich verweise diesbezüglich auf meine Schreiben vom xx.11.2015 und vom xx.11.2015, in dem ich in Punkt 1.2 von Seite 2 bis Seite 9 u.a. mit dem Verweis auf diesbezüglich laufende Verfahren, Revisionen, geltendes Europarecht und zahlreiche Gutachten renommierter Wissenschaftler begründet darlege, weshalb es ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes gibt. So gefestigt wie der Beklagte es behauptet ist die Rechtsprechung diesbezüglich nämlich nicht.

Der Beklagte bezieht sich in seiner Begründung der Ablehnung der Klage auf folgende Urteile:

BayVerfGH NJW 2014, 3215
VerfGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.05.2014 - Az. VGH B 35/12
OVG Rheinland Pfalz, Beschl. v. 29.10.2014 - 7 A 10820/14, juris-Rn 8
VG Hannover, Urt. v. 24.10.2014 - Az. 7 A 6504/13
VG Stuttgart, Urt. v. 01.10.2014 - 3 K 4897/13
VG Augsburg, Urt. v. 15.09.2014 - 7 K 14.217
VG Potsdam, Urt. v. 19.08.2014 - 11 K 4160/13
VG Hamburg, Urt. v. 17.07.2014 - 3 K 5371/13
VG Osnabrück, Urt. v. 01.04.2014 - 1 A 182/13
VG Bremen, Urt. v. 20.12.2013 - 2 K 570/13
OVG Niedersachsen, Beschluss v. 05.08.2015 - 4 LA 53/15,
Beschl. v. 06.08.2015 - 4 LA 101/15
u. Beschl. v. 07.09.2015 - 4 LA 51/15

Was von solchen Urteilen bezüglich ihrer rechtlichen Relevanz zu halten ist, verdeutlicht sehr gut dieser Artikel aus der FAZ vom 16.05.2014:

"Diese Rundfunkurteile sind ein Witz

Die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern und Rheinland-Pfalz haben entschieden, dass der Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß ist. Die Urteile sind einseitig, apodiktisch und von der Argumentation her oberflächlich. (...)

Der Rundfunkbeitrag wird verfassungsrechtlich abgesegnet von A bis Z. Die Botschaft lautet: Welche Einwände auch immer es gegen den Rundfunkbeitrag geben könnte - grundsätzliche oder im Detail -, wir wischen sie vom Tisch. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist sakrosankt. (...)

Die Richter (...) formulieren all dies in einer erstaunlich gleichlautenden, mitunter wie Satire anmutenden Schwurbel-Prosa, die mit der juristischen Abwägung von Argumenten wenig zu tun hat. Man gewinnt sogar den Eindruck, dass sie sich die Einwände der Kläger (...) gar nicht zu Gemüte geführt haben. Die Verfassungsrichter behaupten einfach, dass der Rundfunkbeitrag keine Steuer sei - weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine Leistung für alle erbringe, die ein Wert an und für sich sei und es keine Rolle spiele, ob man die Programme empfangen wolle oder nicht. (...)"

(<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/verfassungsgerichtshoefe-diese-rundfunkurteile-sind-ein-witz-12941651.html>)

Aus diesem Grund, und in Anbetracht der kurzen mir gesetzten Frist zur Ausarbeitung dieser Begründung der Klage, verzichte ich vorerst auf die Volltextanalyse der vom Beklagten zitierten Urteile.

2. Verstöße gegen Europäisches Unionsrecht

Zunächst möchte ich feststellen, dass Europäisches Recht in Deutschland anzuwenden ist.

Nachfolgend einige Urteile des EuGH zur Verdeutlichung, dass nationales Recht nicht anwendbar ist, wenn europäisches Recht anzuwenden ist. Europäisches Recht hat Vorrang:

AZ C-453/00; Rz 20 (<http://lexetius.com/2004,22>)

AZ C-8/88; Rz 13 (<http://lexetius.com/1990,27>)

AZ C-213/89; Rz 18, 19 & 20 (<http://lexetius.com/1990,163>)

AZ C-280/00; Rz 59 (<http://lexetius.com/2003,3899>)

Gemäß dem "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" sind lt. Artikel 288 Verordnungen allgemeinverbindlich, Beschlüsse und Richtlinien für jene verbindlich, an die sie gerichtet sind:

"... Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, ... Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich."

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT>)

Das Recht der Europäischen Union steht über nationalem Recht. Diesen Grundsatz hat der Europäische Gerichtshof (EuGH), das höchste Gericht der EU, am 18. Juli 2007 in Luxemburg mit einem Urteil in einem Streit über Unternehmensbeihilfen in Italien bekräftigt. Nationale Gerichte dürfen sich laut dem Richterspruch nicht über EU-Recht hinwegsetzen und müssen gegebenenfalls heimische Gesetze und Vorschriften außer Acht lassen (AZ: C-119/05, siehe <http://www.eu-info.de/eugh/EU-Recht-Nationales-Recht>).

Der EuGH unterstrich, dass nationale Gerichte zwar das Recht hätten, die Gültigkeit von Rechtsakten der EU prüfen zu lassen. Sie seien aber nicht befugt, deren Ungültigkeit selbst festzustellen. Das Unternehmen hätte also die Entscheidung der Kommission gar nicht erst von einem nationalen Gericht prüfen lassen können.

Nationales Recht wird nicht ungültig, es darf nur nicht angewendet werden, wenn europäisches Recht in einer Sache etwas anderes festlegt, siehe auch die aktuellen Datenschutzurteile.

Zudem gibt es viele weitere Urteile des EuGH deutlich die zeigen, dass nationales Recht nicht anwendbar ist, wenn europäisches Recht anzuwenden ist. Europäisches Recht hat Vorrang. Damit ist bewiesen, dass Europäisches Recht in Deutschland anzuwenden ist.

Koen Lenaerts, der Präsident des Europäischen Gerichtshofs, sagt dazu in einem Interview gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 16.12.2015:

"Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft – mit Rechten und Pflichten. Und es gibt keine Ausnahmen, außer denen, die vertraglich verankert sind. (...)

Wir sprechen hier von einer Rechtsprechung, die 50 Jahre zurückliegt, als der Gerichtshof das Prinzip des Vorrangs des Unionsrechts über entgegenstehendes nationales Recht etabliert hat."
(<http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/eugh-praesident-koen-lenaerts-ueber-seine-aufgaben-pflichten-13966168.html>)

2.1 Geltendes europäisches Beihilfe- und Wettbewerbsrecht

Die folgenden Europäischen Richtlinien sind in Deutschland bindend:

Richtlinie 2007/65/EG

Richtlinie 89/552/EWG

Richtlinie 2010/13/EU vom 15. April 2010, kodifizierte Fassung

Gemäß AEUV, Artikel 297, (2), treten Verordnungen, Richtlinien etc. entweder an jenem Tag in Kraft, der als Tag in dem Rechtsakt festgelegt worden ist oder am 20. Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt:

"Verordnungen, Richtlinien, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, sowie Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Für Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienste gilt damit, dass sie im April 2010 in Kraft getreten ist, da sie im März 2010 im EU-Amtsblatt publiziert wurde.

2.1.1 Ausübung der Fernsehätigkeit nach EU-Recht (Richtlinie 2007/65/EG)

Die Richtlinie 2007/65/EG behandelt die "Ausübung der Fernsehätigkeit" und betrifft alle "traditionellen audiovisuellen Mediendienste - wie das Fernsehen - und neu aufkommende audiovisuelle Mediendienste auf Abruf".

Gemäß dieser Richtlinie 2007/65/EG sind aus Gründen "gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines echten Marktes für audiovisuelle Mediendienste" die wettbewerbsrechtlichen Grundsätze des Binnenmarktes und der Gleichbehandlung zu respektieren.

Zitat aus der Europäischen Richtlinie 2007/65/EG Artikel (6), ebenfalls in Richtlinie 2010/13/EU, Artikel (10):

"Traditionelle audiovisuelle Mediendienste — wie das Fernsehen — und neu aufkommende audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bieten erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, vor allem in kleinen und mittleren Betrieben, und regen Wirtschaftswachstum und Investitionstätigkeit an. In Anbetracht der Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines echten Marktes für audiovisuelle Mediendienste sollten die Grundsätze des Binnenmarkts wie der freie Wettbewerb und Gleichbehandlung respektiert werden, um Transparenz und Vorhersehbarkeit in den Märkten für audiovisuelle Mediendienste zu gewährleisten und niedrige Zutrittsschranken zu erreichen."

Nach dieser Richtlinie unterliegt Rundfunk und Fernsehen dem Wettbewerbsrecht.

Es hat in Europa keine Regelung Bestand, die den EU-Bürger verpflichten könnte, eine dem Wettbewerbsrecht unterliegende Dienstleistung zu bestellen und zu nutzen oder im Falle des RBStVs aufzudrängen und zwangsweise abzukassieren. Kann kein EU-Bürger darauf verpflichtet werden, das Angebot eines Dienstleisters anzunehmen, kann er auch nicht verpflichtet werden, es ohne bewusste Annahme trotzdem zu bezahlen.

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags in der seit 2013 gültigen Form verstößt also gegen das Wettbewerbs- und europäische Beihilferecht, siehe auch Artikel 101 EAUUV (1): "Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken".

2.1.2 Rundfunk ist nach EU-Recht eine Dienstleistung (Richtlinie 89/552/EWG)

Zitat aus der Richtlinie 89/552/EWG:

"Die Fernsehaktivität stellt unter normalen Umständen eine Dienstleistung im Sinne des Vertrages dar."

Nach dieser Richtlinie ist Rundfunk eine Dienstleistung.

Gemäß dem Vertrag über die "Arbeitsweise der Europäischen Union - Artikel 57" sind im Sinne der Verträge all jene Leistungen Dienstleistungen, "die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr" oder "die Freizügigkeit der Personen unterliegen". Insbesondere gelten gewerbliche (...) Tätigkeiten, wie sie der Rundfunk darstellt, als Dienstleistung.

Zitat aus Artikel 57 der Arbeitsweise der Europäischen Union:

"Dienstleistungen im Sinne der Verträge sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen."

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,*
- b) kaufmännische Tätigkeiten,*
- c) handwerkliche Tätigkeiten,*
- d) freiberufliche Tätigkeiten.*

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt."

2.1.3 Erzwingung von unangemessenen Verkaufspreisen ist nach EU-Recht illegal

Zitat aus Artikel 102 der Arbeitsweise der Europäischen Union:

"Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen."

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;*
- b) der Einschränkung, der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;*
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen."*

Die Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen ist Hauptbestandteil des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und somit verboten, sofern man für etwas bezahlen soll, was man nicht nutzt. Wenn man gezwungen werden soll, für eine Leistung zu bezahlen, die man nicht nutzt und die man sogar aus tiefer Überzeugung ablehnt, handelt es sich um die Erzwingung unangemessener Verkaufspreise, auch wenn sich diese Erzwingung aus einem Gesetz ergibt.

2.1.4 Verschlüsselung der Sendungen als mögliche Option ist nicht erfolgt

Nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates der europäischen Kommission gelten Rundfunkveranstaltungen als frei empfangbar, auch wenn sie verschlüsselt sind: Siehe Erläuterungen zu den Änderungen der EU-Mehrwertsteuervorschriften bezüglich des Ortes von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen, die 2015 in Kraft treten:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/telecom/explanatory_notes_2015_de.pdf

Ziel dieser Erläuterungen ist es, die EU-Mehrwertsteuervorschriften besser verständlich zu machen. Die Erläuterungen wurden von den Dienststellen der Kommission erstellt und sind, wie im Haftungsausschluss auf der ersten Seite angegeben, nicht rechtsverbindlich.

Zitat aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013

"2.4.2. Rundfunkdienstleistungen

2.4.2.1. Wann werden Sendungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

Die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen gilt nur dann als Rundfunkdienstleistung, wenn die Sendungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Sendungen nicht an eine breitere Öffentlichkeit gerichtet ist, kann sie nicht als Rundfunkdienstleistung betrachtet werden. Diese Bedingung bedeutet nicht, dass die Sendungen allen Menschen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Verbreitung oder Weiterverbreitung kann auf die Öffentlichkeit in einem Land oder sogar in einer bestimmten Region eines Landes beschränkt sein. In Situationen, in denen der Zugang zu Sendungen auf Dienstleistungsempfänger beschränkt ist, die die Dienstleistungen bezahlen, gilt die Verbreitung oder Weiterverbreitung trotzdem als der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt."

Die Verantwortlichen von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Gesetzgeber hätten wissen müssen, dass Verschlüsseln erlaubt ist, damit wäre verhindert worden, jeden zur Zwangsfinanzierung zu verpflichten, der es nicht nutzen will. Dann würden nur Rundfunkteilnehmer zur Finanzierung herangezogen, Rundfunkverweigerer wie ich blieben vom ohnehin verbotenen Zwang verschont. Wenn technische Neuerungen genutzt werden sollen und dürfen, darf das auch für die Verschlüsselung der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender gelten. Die Nutzung der technischen Entwicklung wird jedoch verbotenerweise zum Schaden der Verbraucher eingeschränkt, weil die Verschlüsselungstechnik nicht angewendet wird. Es gibt also Finanzierungsmöglichkeiten, die mit dem Europarecht und dem Grundgesetz vereinbar sind, ohne öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder Rundfunkverweigerer unangemessen zu belasten. Es ist kein sachlicher Grund vorhanden, Rundfunkverweigerer zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen zu zwingen. Die dadurch möglicherweise auftretenden finanziellen Probleme der Rundfunkanstalten sind nicht auf Rundfunkverweigerer abzuwälzen, zumal sie nicht existieren.

Somit steht fest, dass eine Verschlüsselung der Angebote der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten eine faire und gerechte Option darstellt, um Rundfunkverweigerer nicht zu benachteiligen. Der Vorwand, eine mögliche Umgehung der Verschlüsselung würde andere benachteiligen, ist absurd und vorgeschoben. Verschlüsselung dient der Gerechtigkeit, weil jeder das finanziert, was er verwendet. So haben verschlüsselte Privatsender wie Sky und Internetangebote wie Netflix, Watchever und Maxdome es geschafft, ein faires Angebot zu schaffen, welches durch Qualität überzeugt. Niemand wird gezwungen, diese Angebote anzunehmen, trotzdem ist es eine ernsthafte Konkurrenz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist ein Zwangsabo für derzeit 17,50 Euro monatlich, unabhängig davon, welche Programme durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgestrahlt werden. Wer auf diese Programme verzichten kann, muss es auch dürfen.

Die sichere Erfassung von Rundfunkteilnehmern stellt keine technische Hürde dar, siehe Sky, dem Bezahlsender mit Verschlüsselung.

Es bleibt festzustellen, dass "die technische Entwicklung durch die Möglichkeit der Verschlüsselung" zu dem Schaden der Rundfunkverweigerer nicht angewendet wird.

Nach Artikel 102 d dürfte es auch verboten sein, die Pflicht, den Rundfunkbeitrag zu bezahlen, an eine Wohnung zu knüpfen, die nichts und sogar völlig unsachgemäß mit Rundfunk zu tun hat. Eine Wohnung hat selbstverständlich mit Rundfunknutzern zu tun, allerdings auch mit Rundfunkverweigerern. Warum ausgerechnet die Zahlungspflicht für Rundfunknutzer aus der Wohnungsinhaberschaft konstruiert wurde, statt einer Zahlungsbefreiung für Rundfunkverweigerer, scheint in diesem Kontext nun völlig willkürlich, auch wenn die Rundfunkverweigerer vermutlich in der Minderzahl sind, was aber erst noch zu beweisen wäre.

2.1.5 Unbestellte Dienstleistungen müssen nach EU-Recht nicht bezahlt werden

Die EU-Richtlinie 97/7/EG bestärkt mein Argument, unbestellte Waren und Dienstleistungen nicht bezahlen zu müssen:

Artikel 9 der Richtlinie 97/7/EG Unbestellte Waren oder Dienstleistungen

Angesichts des in der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern festgelegten Verbots von Praktiken bezüglich unbestellter Waren oder Dienstleistungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um den Verbraucher von jedweder Gegenleistung für den Fall zu befreien, dass unbestellte Waren geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht wurden, wobei das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Zustimmung gilt.

Niemand darf gezwungen werden, unbestellte Leistungen zu bezahlen. Ich empfinde die zwangsweise Eintreibung von Rundfunkbeiträgen als eine Nötigung, wenn damit keine von mir ausdrücklich gewollte oder sogar eine von mir abgelehnte Gegenleistung einhergeht.

2.1.6 Altbeihilfen und neue Beihilfen

Staatliche Rundfunkfinanzierung, sei es durch Steuern oder Beiträge, ist eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV (<http://dejure.org/gesetze/AEU/107.html>). Die alten Rundfunkgebühren waren Beihilfen und als solche nach einem Kompromiss mit der EU-Kommission (<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/forderung-der-eu-kommission-rundfunkgebuehren-werden-kuenftig-strenger-kontrolliert/2799540.html>) von dieser geduldet. Unwesentliche Änderungen bestehender Beihilfen müssen der Kommission nicht gemeldet werden, sie sind weiterhin als alte Beihilfen einzustufen. Davon geht der Staatsrechtler Paul Kirchhof bei der Umstellung auf die neuen "Beiträge" in seinem Gutachten zur Rundfunkfinanzierung (<http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=1453944/property=download/nid=8236/g73vou/Kirchhof-Gutachten+zur+Rundfunkfinanzierung.pdf>) aus (dort auf S. 74).

Als Beispiel hierfür führt Paul Kirchhof die Rundfunkfinanzierung in den Niederlanden an. Hier wurden die geräteabhängigen Beiträge durch eine Steuer ersetzt, die aus dem Staatshaushalt aufgestockt wurde. Die EU-Kommission wertete dies angeblich als unwesentliche Änderung (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-10-52_de.htm). Bei einer derart reduzierten Betrachtung erscheint Kirchhofs Schlussfolgerung für Deutschland folgerichtig. Wenn schon eine solch gravierende Änderung keine Neubehilfe darstellt, dann ist dies beim deutschen Modell auch nicht der Fall. Dementsprechend bestünde auch keine Notifizierungspflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV (<http://dejure.org/gesetze/AEU/108.html>).

In seinem Gutachten "Die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks", im Auftrag der

ARD, des ZDF und D Radio, 04/2010, Heidelberg/ Baden-Württemberg, Kirchhof, Paul (Prof. Dr. Dres. h.c.), Bundesverfassungsrichter a. D., schreibt er auf Seite 76:

"Die Kommission hat sogar die Umstellung einer Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf eine Steuerfinanzierung, also auf unmittelbare Staatszuschüsse, in einem portugiesischen Fall und jüngst in einer Entscheidung vom 26. Januar 2010 zur Abkehr von dem Rundfunkbeitrag zugunsten einer unmittelbaren Staatsfinanzierung aus dem Staatshaushalt im Fall der Niederlande als bestehende Beihilfe qualifiziert.

Der Übergang vom geräteabhängigen zum haushalts- und betriebsbezogenen Rundfunkbeitrag ist keine Änderung des bisherigen Systems, die den ursprünglichen Beitrag in seinem Kern beträfe, d. h. die Art des Vorteils oder der Finanzierungsquelle, das Ziel der Beihilfe, den Kreis der Begünstigten oder die Tätigkeitsbereiche der Begünstigten wesentlich veränderte."

Der Übergang vom geräteabhängigen zum haushalts- und betriebsbezogenen Rundfunkbeitrag hätte keine Änderung des bisherigen Systems sein können, wenn nicht bei der Gesetzgebung z.B. auf die Widerlegbarkeit der Regelvermutung (S. 62 Gutachten Kirchhof) verzichtet worden wäre. Dieser Verzicht und somit die Unausweichlichkeit und Unwiderlegbarkeit - einschl. Doppelveranlagung durch Zweitwohnungen etc. - lassen es nicht zu, die Ausführungen Kirchhofs zum Beihilfenrecht direkt auf die derzeitigen Regelungen des sog. "Rundfunkbeitragsstaatsvertrags" zu übertragen, da ja wesentliche Kriterien des von ihm beschriebenen "Rundfunkbeitrags" überhaupt nicht umgesetzt wurden.

Die Kommission genehmigte die o.g. Finanzierungsregelung durch Staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Niederlanden jedoch erst nach Anpassungen:

"(...) Zugleich wird die öffentliche Finanzierung auf das erforderliche Maß beschränkt. (...) Die Beschwerdeführer bemängelten, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag nicht hinreichend präzise definiert (...) worden sei. (...)

Im Einzelnen sicherten die Niederlande zu, den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Rundfunkanstalten vorab hinreichend genau zu definieren. (...)

Die Niederlande haben sich ferner verpflichtet, den Finanzierungsmechanismus zu ändern und die Ausgleichszahlungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu beschränken, damit die öffentliche Finanzierung nicht das zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderliche Maß übersteigt. (...)"

(http://europa.eu/rapid/press-release_IP-10-52_de.htm)

In Deutschland ist der öffentlich-rechtliche Auftrag der Rundfunkanstalten nicht hinreichend genau zu definiert, auch übersteigt die öffentliche Finanzierung das zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderliche Maß:

FAZ-Artikel vom 13.5.2015: *"... dass die Öffentlich-Rechtlichen innerhalb einer Gebührenperiode von vier Jahren rund 1,5 Milliarden Euro mehr kassieren als gedacht. ... Die für die Gebühren zuständige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs war zum Jahreswechsel 2013/2014 mit der gesicherten Schätzung hervorgetreten, dass es einen Gebührenzuwachs von 1,15 Milliarden Euro, gerechnet auf vier Jahre, geben werde. Eine Hochrechnung des Beitragsservice ging dann sogar von Mehreinnahmen von 1,89 Milliarden Euro aus. Bei 3,868 Milliarden Euro mehr landet man mit Blick auf den Zeitraum von 2013 bis 2020 ... Mit der Reduzierung des Monatsbeitrags von 17,98 Euro auf 17,50 Euro, die am 1. April in Kraft trat, geben die Ministerpräsidenten den Beitragszahlern gerade einmal rund ein Drittel der Mehreinnahmen zurück. ..."* (<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ard-und-zdf-kassieren-ueppig-durch-rundfunkbeitrag-13589755.html>)

...und FAZ-Artikel vom 18.06.2015: *"... Der 2013 eingeführte Rundfunkbeitrag beschert den öffentlich-rechtlichen Sendern gewaltige Mehreinnahmen, obwohl das neue System aufkommensneutral sein sollte. ... Intern gab es Hochrechnungen, die den großen Ascheregen*

aufzeichneten, den die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) dann publik machte: 1,15 Milliarden Euro würden es, auf vier Jahre gerechnet, mehr, hieß es zunächst. Nun wird die Kohlehalde auf 1,5 Milliarden, hinter vorgehaltener Hand auf bis zu 1,8 Milliarden Euro geschätzt. ... Um 48 Cent haben die Ministerpräsidenten den Beitrag gesenkt. Damit geben sie den Bürgern nur einen Bruchteil der Knete zurück. ..."
(<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/ministerpraesidenten-entscheiden-ueber-rundfunkbeitrag-13652236.html>)

Man möge hier bitte beachten, dass die Niederländer schlaue genug waren, ihre Beihilfeänderung der Kommission vorzulegen, hier hat die Kommission eine Änderung für im Einklang mit EU-Recht stehend befunden, weil in ihrem finanziellen Ausgang für die unterstützten Unternehmen unwesentlich geändert.

Im deutschen System dagegen erhalten die unterstützten Unternehmen erheblich mehr Mittel nach der Umstellung, als sie vorher zur Verfügung hatten. Hier ein Beispiel aus dem Geschäftsbericht 2014 des NDR, Seite 29:

"Die Beitragserträge sind um 75.421.000 € (...) gestiegen. Die deutlichen Beitragsmehrerträge resultieren überwiegend aus dem einmaligen Meldedatenabgleich und den Direktanmeldungen durch den Beitragsservice."
(http://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/bericht176.pdf)

Damit ist diese Änderung im Kern einer Beihilfe wesentlich. Eine Änderung im Kern einer bestehenden Beihilfe ist es ja stets dann, wenn die finanzielle Grundlage geändert wird, und ist diese Änderung wesentlich, besteht Notifizierungspflicht.

Hier zeigt sich, wie gefährlich es ist, wenn man juristische Sachverhalte zu vieler Details entledigt und verkürzt wiedergibt. Sie sind dann nur mehr eingeschränkt vergleichstauglich. In den Niederlanden begrenzt eine gesetzliche Regelung den Zuschuss aus öffentlichen Haushaltsmitteln. Vor und nach der Reform stehen dem niederländischen Rundfunk die gleichen bzw. nicht mehr Finanzmittel zur Verfügung. Eine vergleichbare Regelung fehlt im RBeitrStV. Und damit fehlt es auch insgesamt an einer Vergleichbarkeit des deutschen und des niederländischen Finanzierungsmodells.

Ist nämlich nicht klar, ob eine Beihilfeänderung weitgehend aufkommensneutral ist, also dass nach der Änderung nicht mehr Mittel zur Verfügung stehen, so wird sie im Zweifel als wesentlich einzustufen sein. Damit muss diese gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Kommission vorab angemeldet und darf in der Phase der Vorprüfung nicht umgesetzt werden. Ein Verstoß hiergegen begründet bereits die Unionsrechtswidrigkeit.

Zu weiteren Verstößen bezüglich des EU-Beihilferechts siehe auch Punkt 4.7 dieser Klagebegründung.

2.1.7 Unterschiede zwischen der "alten" Gebühr und dem "neuen" Beitrag

Zur Verdeutlichung der erheblichen Unterschiede der neuen Beihilfen zu den Altbeihilfen, dass nämlich die "neue" Finanzierung seit 2013 wesentliche Unterschiede zum "alten" Finanzierungsmodell hat, ist hier eine Gegenüberstellung der Unterschiede der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bis Ende 2012 ("alt") und seit 2013 ("neu"):

Aus einer Gebühr wurde ein Beitrag - die ehemalige "GEZ-Gebühr" heißt seit 2013 "Rundfunkbeitrag", die einziehende Stelle hieß früher "GEZ Gebühren-Einzugs-Zentrale", und seit 2013 "Beitragsservice".

Aus einer geräteabhängigen Gebühr wurde ein haushalts- und betriebsbezogener sogenannter Rundfunkbeitrag. Die bisherige GEZ-Gebühr musste nur bezahlen, wer ein Rundfunkgerät

besaß. Den neuen sogenannten Rundfunkbeitrag muss jeder Haushalt entrichten, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Fernseher, Radio oder PC vorhanden ist.

Beitragspflichtig sind seit 2013 auch Zweit- und Nebenwohnungen sowie privat genutzte Ferienwohnungen. Wer eine Zweitwohnung oder ein Ferienhaus besitzt, zahlt jetzt auch dafür, selbst wenn dort gar kein Fernseher vorhanden ist.

Verschlechtert hat sich ebenfalls die Situation für Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen RF besitzen. Das sind Personen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, außerdem gehören Sehbehinderte und Hörgeschädigte dazu. Diese Gruppe war bis Ende 2012 von der Rundfunkgebühr befreit. Seither wird für sie ein Drittel des regulären Beitragssatzes fällig: 5,99 Euro im Monat oder jährlich 71,88 Euro in den Jahren 2013 und 2014; ab April 2015 sind es 5,83 Euro im Monat oder 70 Euro im Jahr.

Die Abgabe hat sich für Haushalte, die nach bisheriger Regelung mehrere Gebührensätze zahlen mussten, verringert, aber für Nutzer, die nur über ein Radio oder PC und nicht über ein Fernsehgerät verfügten, um ca. 212 Prozent (von 5,76 Euro auf 17,98 Euro) erhöht.

Wohngemeinschaften, in denen mehrere Bewohner ein Rundfunkgerät besitzen, profitieren vom Gebührenmodell, das seit 2013 gilt. Musste bislang jeder WG-Bewohner seine Geräte anmelden, so reicht jetzt eine einzige Anmeldung für die ganze Wohnung.

Die Anzahl der Teilnehmerkonten hat sich durch die Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell um ca. 1,1 Millionen Teilnehmerkonten erhöht.

(https://de.wikipedia.org/wiki/ARD_ZDF_Deutschlandradio_Beitragsservice#Geb.C3.BChrenetr.C3.A4ge_und_Verwaltungskosten)

Diese und noch weitere nicht genannten Unterschiede verdeutlichen, dass es sich im Gegensatz zur "alten" GEZ-Gebühr bei dem seit 2013 geltenden "neuen" Rundfunkbeitrag um ein wesentlich verändertes Finanzierungsmodell handelt, was den Unterschied im Kern zwischen Altbeihilfen und genehmigungspflichtigen Neubeihilfen nach EU-Recht beweist.

2.2 Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bezieht sich auf eine ungültige EU-Verordnung

In einigen Punkten widerspricht der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht den Richtlinien und Verordnungen der EU, was wiederum ein weiteres Indiz für ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bezüglich der Rundfunkbeiträge ist.

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist zu einem Zeitpunkt unterzeichnet worden, zu dem ein Teil der darin genannten europäischen Rechtsgrundlage von der EU bereits außer Kraft gesetzt worden ist. Die gültige europäische Rechtsgrundlage kann gar nicht zur Kenntnis genommen worden sein, weil sonst das Außerkrafttreten eines Teils der im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag genannten europäischen Rechtsgrundlagen mitbekommen worden wäre. Der durch die Nichtumsetzung der Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienste erfolgte Bruch der EU-Verträge durch bessere Prüfung vor Vertragsunterzeichnung hätte vermieden werden können.

In der Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienste wurde vermutlich deshalb kein Datum der Umsetzung angegeben, weil sie in ihrem Inhalt nur geringfügig von der Vorgängerrichtlinie 2007/65/EG über audio-visuelle Mediendienste abweicht; gleichwohl ist die Missachtung europäischen Rechts gegeben, da die erweiterten Ziele der Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienst nicht umgesetzt worden sind. Siehe Erwägungsgrund 83 als ein maßgeblich zu erreichendes Ziel, welches in der Vorgängerrichtlinie 2007/65/EG über audio-visuelle Mediendienste nicht formuliert worden ist.

Richtlinien und Verordnungen ohne genanntem Tag der Umsetzung treten lt. Vertrag über die

Arbeitsweise der europäischen Union am 20. Tag nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft; verkündet wurde Richtlinie 2010/13/EU über audio-visuelle Mediendienst im März 2010. Spätestens 20 Tage später, also im April 2010, hätte sie in nationales Recht umgesetzt sein müssen.

Die den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnenden Ministerpräsidenten unterzeichneten also ein Vertragswerk, das nicht nur auf ungültiges europäisches Recht verweist, sondern obendrein einen Teil des gültigen Europarechts weder benennt noch umsetzt und allein deswegen vom EuGH beanstandet und außer Kraft gesetzt werden würde.

2.3 Der Meldedatenabgleich ist nach EU-Recht illegal

Am xx.03.2013 erhielt ich per Infopost eine mit dem Datum xx.03.2013 versehene Zwangs-anmeldung durch Dritte, betitelt mit "Bestätigung der Anmeldung" (siehe Anlage 2 meines Schreibens vom xx.11.2015) von einem gewissen, laut Impressum der eigenen Homepage (http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index_ger.html) nicht rechtsfähigen "Beitrags-service von ARD, ZDF und Deutschlandradio" mit der Formulierung "Daher wurde nun die Anmeldung der Wohnung auf Ihren Namen ab 01.01.2013 vorgenommen. ...".

Der Meldedaten-Abgleich, auf dessen die Daten für diese beschriebene Zwangs-anmeldung beruht, ist illegal bezüglich geltendem EU-Recht. Somit ist der Kläger gar nicht rechtmäßig dort angemeldet, da diese Anmeldung auf rechtswidrig erlangter Daten über den Kläger beruht.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das letzte Wort in der Rechtssache EuGH C-201/14 (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150110de.pdf>) in der der Europäische Gerichtshof am 1. Oktober 2015 für Recht befunden hat, dass Bürger ein Recht darauf haben, vor einer beabsichtigten Übertragung von Daten von der datenübertragenden Verwaltungsbehörde informiert zu werden, wenn die datenentgegennehmende Verwaltungs-behörde diese Daten weiterverarbeiten möchte. Gemäß dem europäischen Recht kann der Bürger nicht gezwungen werden, einer Weiterverarbeitung seiner personengebundenen Daten zuzustimmen. Ohne diese Zustimmung aber ist die Weiterverarbeitung gemäß europäischem Recht untersagt, siehe hierzu auch die aktuellen Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes.

Link zur Pressemitteilung: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150110de.pdf>

Link zum Volltext:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=168943&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=188266>

Zitat aus EuGH C-201/14: *"Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt: Die Art. 10, 11 und 13 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Maßnahmen wie den im Ausgangsverfahren streitigen entgegenstehen, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats an eine andere Verwaltungsbehörde und ihre anschließende Verarbeitung erlauben, ohne dass die betroffenen Personen von der Übermittlung und der Verarbeitung unterrichtet wurden."*

Ausnahmen dazu sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

Auszug Unionsrecht Richtlinie 95/46 Art 13:

"Art. 13 (Ausnahmen und Einschränkungen) der Richtlinie lautet:

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Pflichten und Rechte

gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 und Artikel 21 beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig ist für

a) die Sicherheit des Staates;

b) die Landesverteidigung;

c) die öffentliche Sicherheit;

d) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen;

e) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten;

f) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Zwecke verbunden sind;

g) den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen."

Keine der genannten Ausnahmen trifft auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Rundfunkbeitragshebung zu.

2.4 Schadensersatzforderung

Ich verlange vollständigen Schadensersatz.

Mit Richtlinie 2014/104/EU hat jeder Bürger Anspruch auf Schadensersatz, wenn der nationale Staat die Bestimmungen der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt.

Zitat:

"(1) Die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind der öffentlichen Ordnung zuzurechnen und sollten in der ganzen Union wirksam angewandt werden, um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird. [...]

(3) [...] Die volle Wirksamkeit der Artikel 101 und 102 AEUV und insbesondere die praktische Wirkung der darin festgelegten Verbote erfordern, dass jeder — seien es Einzelpersonen, einschließlich Verbraucher und Unternehmen, oder Behörden — vor nationalen Gerichten Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entstanden ist.

(13) Das Recht auf Schadensersatz ist für jede natürliche oder juristische Person — Verbraucher, Unternehmen wie Behörden — anerkannt, ohne Rücksicht darauf, ob eine unmittelbare vertragliche Beziehung zu dem zuwiderhandelnden Unternehmen besteht, und unabhängig von einer vorherigen Feststellung der Zuwiderhandlung durch eine Wettbewerbsbehörde. [...]

(31) Jede natürliche oder juristische Person, die durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde Beweismittel erlangt, sollte berechtigt sein, diese für die Zwecke einer Schadensersatzklage zu verwenden, an der sie als Partei beteiligt ist. [...]

(37) Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen — wie im Falle eines Kartells —, ist es angebracht vorzusehen, dass diese gemeinsam handelnden Rechtsverletzer gesamtschuldnerisch für den gesamten durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schaden haften.[...]"

Zitat:

"Artikel 3

Recht auf vollständigen Schadensersatz

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person, die einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat,

den vollständigen Ersatz dieses Schadens verlangen und erwirken kann.

(2) Der vollständige Ersatz versetzt eine Person, die einen Schaden erlitten hat, in die Lage, in der sie sich befunden hätte, wenn die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht nicht begangen worden wäre. Er erfasst daher das Recht auf Ersatz der eingetretenen Vermögens-einbuße und des entgangenen Gewinns, zuzüglich der Zahlung von Zinsen."

Mein Schaden beläuft sich z.Zt. auf die Kosten der zwei Widersprüche gegen die Bescheide, die Gerichtskosten der Klage und des Antrags vor dem Verwaltungsgericht und die Porto-, Versand- und Faxkosten, die mir diesbezüglich entstanden sind sowie Fahrtkosten zu Stellen, die mir Hilfe bieten konnten. Auch die mir entgangene Lebenszeit, die ich zum Erstellen und Verschicken der zwei Widerspruchsbescheide, des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung, dieser Klage und der dazugehörigen Begründung, und aller weiterer notwendigen Schreiben benötigt habe, addieren sich, finanziell nach einem entsprechenden Stundensatz umgerechnet, auf die Schadenssumme, für die ich Ersatz verlange.

Des Weiteren kommen evtl. im weiteren Verlauf dieser Klage vor dem Verwaltungsgericht und ggf. in den folgenden Instanzen die Kosten des dann ggf. notwendigen Anwalts dazu, und auch werde ich ggf. die Rückzahlung der von mir evtl. irgendwann zwangsweise abgepressten Rundfunkbeiträge sowie aller der damit verbundenen Kosten der Zwangsvollstreckung verlangen.

Eine Klage auf Schadensersatz nach Richtlinie 2014/104/EU mit genauer, nach Beendigung dieses Verfahrens in der letzten Instanz noch folgender Berechnung der genauen Schadenssumme, behalte ich mir hiermit vor.

2.5 Dr. Paul Kirchoffs Bedenken der Rechtmäßigkeit nach EU-Recht

Selbst in dem Gutachten "Die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks", Gutachten im Auftrag der ARD, des ZDF und D Radio, 04/2010, Heidelberg/ Baden-Württemberg, auf dem der seit 2013 gültige Rundfunkbeitrag rechtlich basiert, erwähnt Kirchhof, Paul (Prof. Dr. Dres. h.c.), Bundesverfassungsrichter a. D. auf Seite 78/79 Punkt 3 vorausschauend: "Das Recht der Rundfunkfinanzierung sollte behutsam erneuert werden, um keine neuartigen Fragen des Europarechts zu veranlassen ... "

2.6 Haftung nationaler Beamter bei Nichtbeachtung von EU-Recht

In diesem Zusammenhang bezüglich der Anwendung des EU-Rechts möchte ich auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 hinweisen, dessen Inhalt insbesondere für Beamte und Mitarbeiter staatlicher Stellen maßgebend ist, da sie bei Missachtung europäischen Rechts haftbar gemacht werden können:

"(...) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 49:

Sanktionen

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zieht für Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften disziplinarische Maßnahmen gemäß den Bestimmungen und Verfahren nach sich, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder in den für die sonstigen Bediensteten geltenden Beschäftigungsbedingungen niedergelegt sind."

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1448994890037&uri=CELEX:32001R0045>)

Der EuGH hat in seinen Datenschutzurteilen also nochmals klargestellt, dass der Bürger ein Widerspruchsrecht hat. Setzt sich der Beamte oder Mitarbeiter einer staatlichen Stelle darüber hinweg, ist er bzw. sie für alle Folgen haftbar, die dem einzelnen Bürger aus dem Rechtsbruch des Beamten oder Mitarbeiters einer staatlichen Stelle entstehen.

2.7 Quellenangaben zu den Verstößen gegen EU-Recht

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -) vom 31. August 1991

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2251&bes_id=12784&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=rundfunk#det0

Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:332:0027:0045:DE:PDF>

Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989

http://cms.ifa.de/pdf/abk/inter/rat_rl89_552.pdf

Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>

Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 31, 314,

<http://www.telemedicus.info/urteile/Rundfunkrecht/81-BVerfG-Az-2-BvF-168,-2-BvR-70268-2.-Rundfunkentscheidung-Taetigkeit-der-Rundfunkanstalten.html>

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/telecom/explanatory_notes_2015_de.pdf

Urteil (EuGH: 13.12.2007, C-337/06)

http://www.onlinelaw.de/de/publikationen/artikel/artikel.php?we_objectID=169&level1=2&level2=2.3

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit den Artikeln 1 bis 358

<http://www.aeuv.de/>

Die genannten Artikel zur Arbeitsweise der Europäischen Union im Einzelnen:

Artikel 57

<http://www.aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-iv/kapitel-iii/art-57.html>

Artikel 101

<http://www.aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-vii/kapitel-1/abschnitt-1/art-101.html>

Artikel 102

<http://www.aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-vii/kapitel-1/abschnitt-1/art-102.html>

Artikel 260

<http://www.aeuv.de/aeuv/sechster-teil/titel-i/kapitel-1/abschnitt-5/art-260.html>

Artikel 288

<http://www.aeuv.de/aeuv/sechster-teil/titel-i/kapitel-2/abschnitt-1/art-288.html>

Gutachten "Die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks", im Auftrag der ARD, des ZDF und D Radio, 04/2010, Heidelberg/ Baden-Württemberg, Kirchhof, Paul (Prof. Dr. Dres. h.c.), Bundesverfassungsrichter a. D.

http://www.ard.de/download/472642/Gutachten_von_Professor_Paul_Kirchhof_zur_Finanzierung_des_oeffentlich_rechtlichen_Rundfunks_.pdf

3. Verstöße gegen Grundrechte

Nach Artikel 14 des Grundgesetzes darf ich über mein Eigentum frei verfügen. Nach Artikel 5 des Grundgesetzes darf ich mich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten.

Mein persönliches Budget für Information aus allgemein zugänglichen Quellen beträgt 50 € pro Monat, frei von mir gemäß Art. 14 GG festgelegt. Davon verwende ich gemäß Art. 5 GG monatlich 33,40 € für ein Abonnement der Xxxxxxxzeitung. Die restlichen 16,60 € monatlich, also knapp 200 € pro Jahr, verwende ich gemäß Art. 5 GG für gedruckte Nachrichtenmagazine, die Gebühren an den Telefonanbieter für den Internetanschluss (anteilmäßig vom Telefonanschluss) und als Rücklagen für die eventuell notwendige Neuanschaffung und Reparatur von PC und Handy, um damit kostenlose Informations-Angebote des Internets zur vertiefenden Information nutzen zu können.

Wenn ich jetzt von meinem nach Artikel 14 des Grundgesetzes frei festgelegten Budget für nach Artikel 5 des Grundgesetzes frei wählbare Information monatlich 17,50 € Rundfunkbeitrag bezahlen müsste, hätte ich 4 Alternativen:

- Ich könnte das Abonnement meiner Tageszeitung (das XXZ-Abo) kündigen, obwohl diese Zeitung für mich und meine Familie viele lokale Informationen enthält die uns wichtig sind, was ein Eingriff in meine Grundrechte nach Art. 5 GG darstellt.
- Ich könnte mir kein Abonnement der lokalen Zeitung mehr leisten, sondern müsste auf über die Hälfte der Zeitungs-Ausgaben verzichten, was wiederum ein Eingriff in meine Grundrechte nach Art. 5 GG darstellt.
- Ich könnte das Budget für Information um etwa 1 € monatlich erhöhen, und dann auf Handy, PC und Internetanschluss verzichten, dann kann ich jedoch keine kostenlosen Angebote des Internets zur vertiefenden Information mehr nutzen. Wieder ein Eingriff in meine Grundrechte nach Art. 5 GG, durch die dadurch notwendige Erhöhung des Budgets sogar auch gegen Art. 14 GG.
- Ich könnte mein Budget zur freien Informationsgewinnung nach Art. 5 GG um 17,50 € monatlich erhöhen, um die Rundfunkbeiträge zahlen zu können. Dieses hätte zur Folge, dass ich mich in anderen Lebensbereichen finanziell einschränken müsste (z.B. Sportvereine und Musikunterricht für die Kinder kündigen, billigeres oder weniger Essen für die Familie kaufen, Wohnung aufgeben und in eine kleinere billigere Wohnung in Außenbereichen umziehen, etc.), das wäre wieder ein massiver Eingriff in meine Grundrechte nach Art. 14 GG.

Alle 4 Alternativen, die ich bei der Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen hätte, würden eine Verletzung der Grundrechte für mich bedeuten, insbesondere Art. 5 und Art. 14 des Grundgesetzes.

Unabhängig davon, dass mich persönlich eine Verpflichtung der Zahlung von Rundfunkbeiträgen wie oben beschrieben in meinen Grundrechten verletzen würde, gibt es weitere Verstöße dieser sogenannten Beiträge gegen das Grundgesetz und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die darin festgelegten Grundrechte, wie ich das im Folgenden erläutern werde.

3.1 Der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verstößt gegen Grundrechte

Der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die Artikel 1 bis 19 Grundgesetz (Grundrechte) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Dabei ist es nicht von Belang, ob es ein Gesetz ist oder ein Vertrag, oder ob der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch die Ratifizierung in den Länderparlamenten in allen Bundesländern zu geltendem Landesrecht geworden ist. Grundrechte dürfen unter keinen Umständen verletzt werden. Auch wenn zurzeit noch keine Urteile gesprochen wurden, ist die Rechtmäßigkeit nicht bewiesen, die Unrechtmäßigkeit allerdings auch nicht. Viele Verfahren sind in dieser Sache schon vor Gericht anhängig, siehe Punkt 8.3.1 und 8.3.2 dieser Klagebegründung.

3.2 Verstoß gegen den Gleichheitssatz

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen steht in Art. 1 Satz 1: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren."

Als Gleichheitsprinzip bezeichnet man den naturrechtlichen Grundsatz, alle Menschen gleich zu behandeln, wenn eine Ungleichbehandlung sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lässt. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften ist der Gleichheitssatz in den Art. 18 Abs. 1 und Art. 157 des AEU-Vertrags verankert. Zudem enthält Titel III der EU-Grundrechtecharta ("Gleichheit") mehrere Artikel (insbesondere Art. 20) zur Gewährleistung des Gleichheitssatzes.

Es gibt im deutschen Verfassungsrecht einen allgemeinen Gleichheitssatz und verschiedene spezielle Gleichheitssätze. Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet die öffentliche Gewalt, vergleichbare Fälle gleich zu behandeln. Die speziellen Gleichheitssätze legen fest, in welchen Fällen wesensgemäß Verschiedenes dennoch rechtlich gleich zu behandeln ist, z. B. die Gleichheitssätze in Art. 3 GG.

Gleichheitssätze verbieten nicht die Ungleichbehandlung oder Diskriminierung überhaupt. Sie fordern lediglich, dass eine Ungleichbehandlung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein muss.

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist einschlägig in Fällen der Gleich- oder Ungleichbehandlung von Sachverhalten oder von Personen(gruppen). Sie liegt vor, wenn die öffentliche Gewalt miteinander vergleichbare Fälle nach unterschiedlichen Grundsätzen behandelt.

Das Bundesverfassungsgericht arbeitete in einem Urteil vom 17. November 1992, Az. 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234 (255), heraus: "Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muss also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden." (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv087234.html#255>)

Typisierende und pauschalierende Regelungen sind solche Normen, die eine Differenzierung

zwischen Normadressaten nur auf ein Merkmal stützen, beispielsweise die Besteuerung nach einem bestimmten, pauschalen Steuersatz. Solche Regelungen sind grundsätzlich zulässig. Härten im Einzelfall sind dabei grundsätzlich auch hinzunehmen. Die Grenze sieht das Bundesverfassungsgericht aber erreicht, wenn Härten nicht nur in vereinzelt, sondern typischerweise in bestimmten Fällen eintreten und wenn sie nicht nur von unerheblichem Umfang sind.

Bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen wendet das Bundesverfassungsgericht seit der Entscheidung zur Präklusion im Zivilprozess die sogenannte "Neue Formel" an (nach dem Berichterstatter in dem Verfahren auch "Katzenstein-Formel" genannt). Danach muss für die Ungleichbehandlung ein "Grund von solcher Art und von solchem Gewicht" vorhanden sein, "dass er die Ungleichbehandlung rechtfertigen kann".
(siehe BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1980, Az. 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79, BVerfGE 55, 72, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv055072.html#>)

Eine sachgerechte Typisierung der angeblich Rundfunkbeitrags-Zahlungspflichtigen seit der Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit 2013 im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag liegt nicht vor. Es betrifft die Singlehaushalte.

Lt. Statistischem Bundesamt (Pressemitteilung Nr. 185 vom 28.05.2014) - sind mehr als ein Drittel, und zwar 37% der Haushalte Singlehaushalte. Lt. dieser Pressemitteilung leben 17 % der Bevölkerung allein.
(https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/05/PD14_185_122.html)

Dies bedeutet, dass mindestens 17 % der Bevölkerung hinsichtlich des pauschalierten wohnungsabhängigen Rundfunkbeitrages eine doppelt so hohe Beitragsbelastung erfährt. Seit dem 01.01.2013 tragen Menschen in Singlehaushalten aufgrund des Pauschalbeitrages, basierend auf der Meldeadresse, überproportional zum Beitragsaufkommen bei, während Menschen in Mehrpersonenhaushalten, die vormals für jedes gemeldete Gerät einzeln bezahlen mussten, massiv entlastet werden.

Das bestätigen auch die Zahlen einer anderen vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Tabelle. Wenn man dementsprechend die Beitragshöhe pro Person berechnet, kommt man auf folgendes Ergebnis:
16412000 1-Pers.-Haushalte = 41 % der Haushalte = 20 % der Bevölkerung -> 17,50 € p.P.
13837000 2- Pers.-Haushalte = 34 % der Haushalte = 34 % der Bevölkerung -> 8,75 € p.P.
4968000 3-Pers.-Haushalte = 12 % der Haushalte = 19 % der Bevölkerung -> 5,83 € p.P.
3672000 4-Pers.-Haushalte = 9 % der Haushalte = 18 % der Bevölkerung -> 4,38 € p.P.
1333000 5+ Pers.-Haushalte = 3 % der Haushalte = ca. 8 % der Bevölkerung -> 3,50 € p.P.
(<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/Tabellen/Haushaltsgroesse.html>)

Demnach zahlt also in etwa jeder 5. Deutsche zwei bis fünf Mal so viel Rundfunkbeiträge wie der Rest der Bevölkerung, was beweist dass eine wesentliche Ungleichbehandlung vorliegt.

Seit dem 01.01.2013 findet also eine massive Umschichtung der Beitragsbelastung zu Ungunsten der Singlehaushalte und zu Gunsten der Mehrpersonenhaushalte statt. Bei der Typisierung durch den Gesetzgeber müssen die gesetzlichen Verallgemeinerungen von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (vgl. BVerfGE 84, 348 <359>; 87, 234 <255>; 96, 1 <6>).

Eine gesetzliche Typisierung ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch muss der Gesetzgeber dabei realitätsgetreu den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen (BVerfG, Urt. v. 9.11.2008, 2 BvL 1/07 u.a., juris Rn 60, und auch BVerfGE 116, 164 <182 f.>; 122, 210 <233>; stRSpr).

Dr. Norbert Häring schreibt zu der geltenden, willkürlichen und sozial ungerechten und somit rechtswidrigen Typisierung: "Mir erschließt sich nicht, warum die Wohnung ein sinnvoller Anknüpfungspunkt für den Rundfunkbeitrag sein sollte. Das war vielleicht vor 40 Jahren eine angemessene Typisierung, als ein Fernseher und ein Radio in der guten Stube stand. Es sind Individuen, die den Rundfunk nutzen, wenn überhaupt. Sie nutzen ihn im Auto, per Mobiltelefon, Notebook und Notepad. Das hat alles nichts mit der Wohnung zu tun. Warum zahlt ein Studierender, der bei seinen Eltern wohnt, keinen Beitrag, wer in einer Vierer-WG wohnt einen viertel Beitrag und wer allein wohnt, einen vollen Beitrag. Das ist willkürlich." (<http://norberthaering.de/de/#weiterlesen>)

3.3 Verletzung des Zitiergebotes (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Wegen der mehrfachen Verletzung des Zitiergebotes, bei dem die eingeschränkten Grundrechte bei jeder Einschränkung durch ein Gesetz benannt werden müssen, ist es bewiesen, dass hier gegen das Grundgesetz verstoßen wird. Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Jedes Gesetz, welches das Zitiergebot ignoriert, ist automatisch grundgesetzwidrig und ungültig. Die Finanzierung des Rundfunks ist nicht als Ausnahme zugelassen.

3.4 Einschränkung der freien Entfaltung der Persönlichkeit

In der alten Regelung wurde die Freiheit, Rundfunk nicht zu konsumieren und dafür nicht zu zahlen, respektiert. Heute kann man höchstens "befreit" werden von der Beitragspflicht. Man wird befreit, weil man nicht "frei" ist. Die gemeinten Freiheiten wie Handlungsfreiheit, negative Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit, die das Grundgesetz in Art. 2 garantiert, werden mit dem 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag grob verletzt. Ich lasse mir meine Freiheit nicht von einem Fernsehsender und deren Beitragsservice nehmen, auch nicht durch Gerichtsurteil oder Landesrecht. Hierfür wäre ein Gesetz notwendig, welches dieses Grundrecht der Freiheit einschränken muss. Wegen dem Zitiergebot (Art. 19 GG) wäre es zudem unumgänglich, darauf zu verweisen, dass Artikel 2 GG verletzt wird. Dieses Gesetz existiert nicht. Meine Freiheit ist weiterhin im Grundgesetz, Artikel 2, verankert.

3.5 Verletzung des Schutzes des Eigentums

Die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Sender hört da auf, wo Sie den Schutz des Eigentums aus Art. 14 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG oder die ungehinderte Unterrichtung oder andere Grundrechte aushebelt, siehe oben unter Punkt 3 dieser Klagebegründung.

3.6 Behinderung der Unterrichtung aus von mir frei gewählten Medien

Wie bereits unter Punkt 3 dieser Klagebegründung beschrieben, hebt der Rundfunkbeitrag meine Grundrechte der Rundfunk- und allgemeinen Handlungsfreiheit aus, meine negative Informationsfreiheit wird verletzt, er belastet mein Medienbudget und damit mein Eigentum unangemessen. Der Rundfunkbeitrag behindert meine Unterrichtung aus von mir frei gewählten Medien und ist daher als verfassungswidrig anzusehen (Art. 5 GG).

Dieser Vorwurf kann zurzeit nicht entkräftet werden, da es kein Gesetz gibt, das Art. 5 GG entkräftet oder aufweicht. Hierfür wäre ein Gesetz nötig in dem dieses Grundrecht der Freiheit eingeschränkt wird.

Wegen dem Zitiergebot (Art. 19 GG) wäre es unumgänglich, darauf zu verweisen, dass Artikel 5 GG verletzt wird, ansonsten wäre dieses Gesetz weiterhin ungültig.

3.7 Verweigerung der Zahlung aus Gewissensgründen

Ich verweigere die Zahlung aus Gewissensgründen nach Artikel 4 GG. Es ist erkennbar, dass vom Beitragsservice keine Gelegenheit ausgelassen wird, den Leuten auch zu Unrecht Geld abzunehmen. Bei Vorliegen von Befreiungsgründen wegen Pflegegeldbezug wird erst nach Vorlage der Originalbelege der ausstellenden Behörde der Beitragsschuldner von der Beitragspflicht befreit, nicht schon bei Erlangen der Pflegebedürftigkeit, was ich als sehr ungerecht empfinde. So können viele Monate zu Unrecht Beiträge erhoben werden, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht zustehen. Ich habe Beweise, dass das kein Einzelfall ist und politisch so gewollt ist (Gier der Politiker). Gesetzlich mag das erlaubt sein, aber es ist nicht zu vereinbaren mit meinem Rechtsempfinden und meinem Gewissen, eine Organisation wie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanziell zu unterstützen, der sich offensichtlich an wehrlosen Menschen bereichert. Da dies wegen dem Gleichheitsgebot bei allen Wehrlosen geschieht, werde auch ich bald betroffen sein. Um beim Gleichheitsgebot zu bleiben: Der Beitragsservice verlangt rückwirkend Beiträge von Beitragspflichtigen, die sich zu spät anmelden. Der Beitragsservice verzichtet im Gegensatz dazu aber nicht rückwirkend auf ihm nicht zustehende Beiträge. Eine weitere Ungerechtigkeit, die nur mit Gier zu erklären ist: der Beitragsservice verlangt weiterhin Beiträge, obwohl man sich längere Zeit im Ausland aufhält. Diese gesetzlich durchaus erlaubte Bereicherung ist jedoch nur möglich, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk so eng mit der Politik verwoben ist, dass der Volksmund das Wort "verfälschter Sumpf" für solche Systeme kreiert hat. Beim Öffentlich-rechtlichen Rundfunk herrscht seit langem ein "Meinungskartell" und eine "selbstverfügte Gleichschaltung". Die Politik hat hier eine Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt geschaffen, die sich jeder öffentlicher Kontrolle entzieht, mit einem Gebührensystem, das offensichtliche Mängel aufweist, und einer riesigen Senderauswahl, die nichts mehr mit dem ursprünglichen Gedanken der Grundversorgung zu tun hat. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk kontrolliert sich selbst, macht sich selbst die Gesetze und handelt nach seinem eigenen Rechtsempfinden. Teilweise wird dieses Vorgehen gerechtfertigt mit Artikel 5 GG, welches eigentlich nur die Zensur verhindern soll, aber nicht verpflichtend diesem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk solche Macht gibt. Besonders bedenklich ist hierbei, dass nicht auszuschließen ist, dass der Öffentlich Rechtliche Rundfunk in weiten Teilen die Meinung in Deutschland mitbestimmen und lenken kann und dies auch zugibt zu tun. Auch ist es eine Tatsache, dass Politiker und der Öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht in einem zu 100% unabhängigen Verhältnis zueinander stehen.

Es besteht die Gefahr, dass die politischen Machthaber es schaffen, mit dem jetzigen System ein Medienimperium aufzubauen, welches die Meinung in der Bevölkerung nach deren Gusto beeinflussen kann. Es gibt genügend Beweise, dass Intendanten und Chefredakteure Nachrichten zurückgehalten haben, weil es gegen deren politische Meinung war. Einfluss genommen haben die politischen Machthaber auch auf das Beitragssystem, weil das Beitragssystem de facto keine weiteren Ausnahmen zulässt als Armut. Jeder muss zahlen, wenn er eine Wohnung und Geld hat, unabhängig vom Gebrauch des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Nur so können sich die politischen Machthaber ihre Pfründe sichern. Wen die Politik schon in die Armut getrieben hat, wird großzügig von der Gebühr befreit. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk wird nach meiner Überzeugung übertrieben weit ausgebaut, obwohl dieses überbezahlte System das Ziel, seinen Grundauftrag sicherzustellen, längst erreicht und übererfüllt hat. Es ist weithin bekannt, dass politische Machthaber nach ihrer politischen Karriere im Öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine weitere machtbefähigende Position innehaben. Davon wird im Öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbstverständlich nicht berichtet, genauso wenig wie über die Probleme die sich mit dem derzeitigen Beitragsservice ergeben. Durch gezielte Rückhaltung von Informationen findet durch diese Politiker und Intendanten eine Zensur statt, Reporter und Korrespondenten dürfen nicht alles senden, was wichtig wäre zur freien Meinungsbildung der Bürger. Es wird das Motto "Einfach für Alle" immer wieder propagiert, obwohl es schwieriger geworden ist für sehr viele

alte Leute. Darüber darf nicht berichtet werden. Da ist doch mehr Deutlichkeit nicht nötig: dieses System muss abgeschafft werden, weil es von wenigen Machthabern ausgenutzt wird und unkontrollierbar ist. Es wird die Angst geschürt, weil sofort mit der Zwangsvollstreckung gedroht wird. Die Bundesregierung hat die Landesregierungen dazu etwas ermächtigt, was in der Theorie ganz gut funktionieren könnte, aber in der Praxis leider durch Macht- und Geldgier der Politiker zu einem Zusammenbruch der gesamten deutschen Nation führen kann, weil alle Deutschen willkürlich der Gesetzgebung der Länder unterworfen sind, ohne weiteren Einfluss der Legislative. Dass auch Politiker nur Menschen sind, beweisen die Beispiele um die Skandale der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, und Menschen machen oft Fehler. Da bei all diesen schwer nachweisbaren Vorwürfen trotzdem der eigene Verstand eingesetzt werden kann und muss, komme ich zu dem Schluss, diese machtbesessene Selbstbedienungsmentalität der Politiker und Intendanten nicht zu unterstützen, ganz im Gegenteil, ich muss es sogar nach meiner Überzeugung und nach meinem Gewissen verhindern. Bei Auflösung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Gefahr einer Unterversorgung mit Rundfunk und Fernsehen oder gar ein Meinungsmonopol bei der aktuellen Medienvielfalt nicht gegeben. Eher ist nur davon auszugehen, dass eine finanzielle Unterversorgung der Intendanten und der ausgedienten Politiker stattfindet. Da diese Politiker sich zu sehr auf die Dummheit der Bürger verlassen haben, ist das aber nicht weiter schlimm. Da niemand in der Lage ist, den Politikern ins Gewissen zu reden, ist so ein Widerstand meinerseits absolut gerechtfertigt und verständlich, ja geradezu notwendig.

Da niemand gezwungen werden kann gegen sein Gewissen zu handeln, und niemand gegen sein Gewissen handeln muss (Artikel 4 GG), steht dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur die Möglichkeit offen, mir darzulegen, dass es keinen Grund mehr gibt, dass ich gegen mein Gewissen handeln muss, weil das System sozialverträglich, fair, ehrlich und mit dem Grundgesetz vereinbar umgeändert wurde. Dazu gehören z.B. bessere, unabhängige Kontrollinstanzen, die derzeitigen Kontrollinstanzen haben offensichtlich versagt. Wenn eine Zensur nicht statthaft ist, kann das nicht bedeuten, dass der Öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht kontrolliert werden muss. Der Missbrauch findet in aller Öffentlichkeit statt, das muss ein Ende haben. Ein System, welches sich selbst kontrolliert, ist unkontrollierbar und entzieht sich der Kontrolle des deutschen Volkes, für das es ja geschaffen wurde. Weiterhin muss die Beitragserhebung umgeändert werden, auf ein System, mit dem jeder zufrieden sein kann, zumindest dass es nicht mehr grundgesetzwidrig ist. Eine Veränderung kann selbstverständlich nur in der Zukunft passieren, rückwirkend bekommt der Beitragsservice/Öffentlich-rechtliche Rundfunk mein Geld nicht.

3.8 Verknüpfung der Zahlungspflicht an das Innehaben einer Wohnung

Als Vorzugslast und damit Gebühr oder Beitrag darf die Medienabgabe nicht an das bloße Vorhandensein einer Wohnung geknüpft werden, denn diese ist ein Grundbedürfnis des menschlichen Daseins, die Mediennutzung aber nicht. Daraus folgt ein Verstoß gegen Art. 104a ff. GG.

3.9 Bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um eine unzulässige Inländerdiskriminierung

Ein Verbreitungsweg der linearen Inhalte der Fernseh- und Radioprogramme ist über Satelliten auf der Orbitalposition 19,2° Ost. Je nach genutztem Transponder und Band erreichen diese Signale nahezu 100% der Unionsbürger.

Unabhängig davon sind Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über das Internet abrufbar.

Die Tatsache, dass die Programme der öffentlich-rechtlichen Sender in deutscher Sprache ausgestrahlt werden und sich vermeintlich an die Bevölkerung in Deutschland richten, ist

irrelevant, da ca. 1 Mio. Deutsche im EU-Empfangsgebiet außerhalb Deutschlands leben und zusätzlich die ca. 8,5 Mio. deutschsprachigen Einwohner von Österreich und 8 Mio. Einwohner der Schweiz keine größeren Schwierigkeiten haben dürften die ausgestrahlten Inhalte zu verstehen.

Insbesondere bei der Übertragung von sportlichen Großveranstaltungen wie Olympischen Sommer- und Winterspielen, Fußball-Europa- und -weltmeisterschaften sowie Fußballspielen der UEFA Champions-League wird der relevante Inhalt nahezu ausschließlich über das Bild und nicht den Ton transportiert. Deutschkenntnisse sind zur Erfassung des gezeigten Bildes oft nicht notwendig. Das wiederum bedeutet, dass zusätzlich zu den ca. 40 Mio. Haushalten (Wohnungsinhabern) in Deutschland und den erwähnten 16,5 Mio. Einwohnern in Österreich und der Schweiz noch weitere knapp 170 Mio. Haushalte in der EU in den Genuss kommen diese Programme nutzen können. Dafür bezahlen müssen freilich nur die in Deutschland (dauerhaft) lebenden Menschen.

Nahezu sämtliche Unionsbürger können also etliche Fernseh- und Radioprogramme empfangen, die ausschließlich von in Deutschland lebenden Menschen finanziert werden. Letztere sind allen anderen demnach schlechter gestellt. Es handelt sich um eine unzulässige Inländerdiskriminierung.

Als Beispiel sei an die Vergabe der Übertragungsrechte der diesjährigen Handball-WM in Qatar erinnert. ARD/ZDF wollten diese gerne haben, BeIn-Sports (der Rechteinhaber) verlangte aber, dass die Spiele dann auch nur in Deutschland zu sehen sein dürften. Das konnte / wollte ARD/ZDF nicht sicherstellen, sodass man sich letztlich nicht einigen konnte und die Spiele auf dem deutschen TV-Markt beim Bezahl-Privatsender "Sky" zu sehen waren.

Insofern stellt die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Diskriminierung aufgrund meines Wohnsitzes innerhalb der EU dar, was wiederum eine Verletzung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes darstellt.

In einer Pressemitteilung Zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Mai 2014 über zwei Popularklagen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 (GVBl S. 258, ber. S. 404, BayRS 2251-17-S) heißt es: "(...) insoweit ist grundsätzlich jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen, weil sie einen gleichsam strukturellen Vorteil aus dessen Wirken zieht."

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat am 9. Juli 2015 (Az. AN 6 K 15.00006, Fundstelle: openJur 2015, 13872, RZ 31) beschlossen: "Insoweit ist grundsätzlich jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen, weil sie einen gleichsam strukturellen Vorteil aus dessen Wirken zieht."

In beiden zitierten Quellen steht also ausdrücklich, dass jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen ist, was aber wie oben belegt nicht der Fall ist.

3.10 Eigene Bedenken sogar vom Beklagten selbst zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages

Sogar aus den eigenen Reihen des öffentlich rechtlichen Rundfunks kamen bezüglich der Rechtmäßigkeit bereits im Vorfeld der Reform Bedenken. Dr. Hermann Eicher, Justiziar des SWR und einer der beiden Autoren des Artikels "Die Rundfunkgebührenpflicht in Zeiten der Medien-

konvergenz", veröffentlicht in "Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht" 12/2009 stellte die geräteunabhängige Abgabe bereits 2009 aus verfassungsrechtlicher Sicht in Frage: "Verfassungsrechtlich bedenklich ist schließlich die Reformvariante einer geräteunabhängigen Haushalts- und Betriebsstättenabgabe. Insofern ist fraglich, ob eine solche Abgabe den vom BVerfG (Vgl. BVerfGE 55 274 (303 f.) = NJW 1981, 329) entwickelten Anforderungen an eine Sonderabgabe genügt und eine Inanspruchnahme auch derjenigen, die kein Empfangsgerät bereithalten, vor Art. 3 I GG Bestand hätte."

3.11 Bedenken von Paul Kirchhoff zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages

Selbst Paul Kirchhoff schreibt in dem Gutachten, im Auftrag der ARD, des ZDF und D Radio "Die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks", mit welchem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die seit Anfang 2013 geltende Regelung rechtlich begründen, auf S. 62 (www.ard.de/download/398406/index.pdf) zu den Bedingungen für die Rechtssicherheit des sogenannten Rundfunkbeitrags: *"... erscheint es um der Rechtssicherheit und der öffentlichen Akzeptanz willen geboten, eine widerlegbare Regelvermutung zu schaffen, also in der Beitragsbemessungsgrundlage eine allgemeine Nutzbarkeit des generellen Programmangebotes zu vermuten, dessen Widerlegung aber in einem individuellen Antragsverfahren zuzulassen."*

Dieses ist in der Umsetzung jedoch nicht der Fall, wie dieses dem Geschäftsbericht 2013 des Beitragsservices zu entnehmen ist:

"Seit 1. Januar 2013 sieht das Gesetz eine Befreiung von der Beitragspflicht im Wesentlichen nur noch aus sozialen Gründen vor."

(https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e814/Geschaeftsbericht_2013.pdf)

3.12 Bedenken von unserer Bundeskanzlerin Angela Merkel zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages

Sogar unsere Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bezeichnete vor dem 35. Deutschen Evangelischen Kirchentag im Juni 2015 in Stuttgart den Rundfunkbeitrag als eine Zwangsmemberschaft, die man heute nur schwer rechtlich begründen könne, und plädierte für die Finanzierung auf freiwilliger Basis:

"... dass man sozusagen wie bei dem Fernsehen so eine Art Zwangsmemberschaft hat ... das wird man schwer heute rechtlich noch rechtfertigen können, dass ich das als ein Angebot habe, wofür ich dann zahle, und wer das mitmachen will ok, aber nicht unter der Maßgabe, jeder Deutsche muss sich beteiligen..."

(<https://www.youtube.com/watch?v=JmnpOZ3XTYw>)

4. Fehlende Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von politischen und wirtschaftlichen Interessen

4.1 Fehlende Staatsferne

Die Politiker, die diesen Vertrag beschlossen haben, sind nicht unabhängig vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Politiker bündeln sich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk an und der öffentlich-rechtliche Rundfunk bündelt sich den Politikern an.

"Der Rundfunk in Deutschland ist vom Ziel der Staatsferne weiter entfernt denn je. Staatsnahe Rundfunkräte sind eher die Regel als die Ausnahme. Zu diesem Ergebnis kommt der Medienwissenschaftler Boris Eichler in einer Studie für die Friedrich-Naumann-Stiftung."

(<http://www.welt.de/politik/deutschland/article119708432/Staatsnahe-Rundfunkraete-sind-eher-die-Regel.html>)

Deshalb ist es möglich, dass diese Politiker, die den 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beschlossen haben, nicht unbeeinflusst gehandelt haben, nicht zum Wohl des Deutschen Volkes sondern um ihren eigenen Wohlstand zu sichern.

Hier ist dazu ein Auszug aus einem Artikel im Spiegel vom 04.08.2013:

"Die Intendanten von ARD und ZDF verfügen durch ihre Tätigkeit in Aufsichtsgremien von Tochterfirmen der Sender über teils beträchtliche Nebeneinnahmen - und haben dadurch persönliche Einnahmen in einer Höhe, die etwa Beamten und Ministern nicht zustünden. Nach Spiegel-Informationen konnte etwa die kürzlich aus dem Amt geschiedene WDR-Intendantin Monika Piel ihr Einkommen im Jahr 2012 auf diese Weise um 58.922 Euro aufstocken. ZDF-Intendant Thomas Bellut erhielt vor 2 Jahren 33.291 Euro zusätzlich - und da war er noch nicht das komplette Jahr im Amt. NDR-Chef Lutz Marmor kommt auf 27.000 Euro Zuverdienst jährlich (darunter auch Mandate bei zwei Banken und einer Versicherung), MDR-Intendantin Karola Wille 2012 auf knapp 22.000 Euro, SWR-Intendant Peter Boudgoust auf 14.000 Euro. Selbst der Chef des kleinen Saarländischen Rundfunks konnte noch gut 16.000 Euro im Jahr extra verbuchen. Dagmar Reim, die Chefin des Rundfunks Berlin-Brandenburg, verdiente 12.000 Euro zusätzlich, von denen sie 3000 Euro spendete."

(<http://www.spiegel.de/kultur/tv/intendanten-von-ard-und-zdf-haben-hohe-nebenverdienste-a-914701.html>)

Dieses Vorgehen der Intendanten und Politiker halte ich für sittenwidrig, weil es nicht dem Wohle Deutschlands dient, sich solche üppigen Gehälter und Pensionen zu sichern.

Noch ein Beispiel für die fehlende Staatsferne: Die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks, Barbara Stamm (CSU), ist gleichzeitig die Präsidentin des Bayerischen Landtags. Sie erhält als Vorsitzende des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks $12 * 1400 \text{ €} + 12 * 100 \text{ €}$ Sitzungsgeld = 18.000 €/Jahr.

(www.br.de/unternehmen/inhalt/verwaltungsrat/bayerischer-rundfunk-verwaltungsratsmitglieder100.html & www.bayern.landtag.de/parlament/praesidentin/)

4.2 Politiker feiern auf Kosten der Rundfunkbeitragszahler

Als weiteres Beispiel für die fehlende Staatsferne der öffentlich-rechtlichen Sender möchte ich hier stellvertretend den "Parlamentarischen Abend" nennen, zu dem Landtagspräsidentin Carina Gödecke und WDR-Intendant Tom Buhrow eingeladen hatten.

Zitat in der Westdeutschen Zeitung vom 30. Oktober 2015: *"(...) Lachende Politiker, (...), reichlich Getränke, und als nette Überraschung für die Gäste ein musikalischer Flashmob des WDR-Rundfunkchors – das ließen sich mehrere hundert Landtagsabgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, WDR-Mitarbeiter und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit am Dienstagabend in der Bürgerhalle des Düsseldorfer Landtags gern gefallen. (...) Die Landtagsabgeordneten, die sich vom WDR aus Rundfunkgebühren bewirten ließen (laut des Senders lagen die Kosten im niedrigen fünfstelligen Bereich), sollen demnächst über ein neues WDR-Gesetz abstimmen. Unter den geladenen Abgeordneten waren auch solche, die nicht nur über das WDR-Gesetz abstimmen, sondern zugleich auch Mitglieder des WDR-Rundfunkrats sind, der den Sender beaufsichtigen soll. (...) Ein öffentlich-rechtlicher Sender quasi als publizistischer Arm der Politik, als All-Parteien-Staatsfunk? Wie verträgt sich eine solche auf einer Lobby-Veranstaltung vorgetragene Forderung eigentlich mit dem Gebot der Staatsferne für einen öffentlich-rechtlichen Sender? (...)"*

Quelle: <http://www.wz-newsline.de/home/politik/nrw/vor-wdr-gesetz-sender-bewirtet-landtagsabgeordnete-1.2049189>

4.3 Werbung und Abhängigkeit von Wirtschaftsinteressen

Durch die Werbung sind die Sender abhängig von Wirtschaftsinteressen, was im Widerspruch zu geltendem Recht steht.

Aus einem Interview mit Paul Kirchhoff (lt. FAZ, 19.1.2013):

Frage: *"Die Sender kassieren Werbemillionen. Ihr Vorschlag eines werbefreien Programms fand kein Gehör."*

Antwort Paul Kirchhoff: *"Ich habe im Gutachten in einem Leitsatz hervorgehoben, dass die Unabhängigkeit des Rundfunks von der Wirtschaft eine Bedingung des öffentlichen Systems ist. Das Bundesverfassungsgericht urteilt seit jeher, dass Rundfunk unabhängig von Wirtschaftsinteressen sein muss. Jede Zahlung erwartet eine Gegenleistung, ist also eine Einflussnahme. Es darf keine Finanztransfers von der Wirtschaft an öffentlich-rechtliche Medien geben. Wenn die Sender diese Bewährungsprobe nicht meistern, verlieren sie eine wesentliche Legitimationsgrundlage."*

(<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/paul-kirchhoff-im-gespraech-der-rundfunkbeitrag-ist-wie-eine-kurtaxe-12030778-p2.html>)

"Jeder Sponsor erwartet eine Gegenleistung" - Kirchhoff übte auch in der FAS auch Kritik an der Werbung in den öffentlich-rechtlichen Programmen: *"Die Unabhängigkeit des Rundfunks von der Wirtschaft ist eine Bedingung des öffentlichen Systems"*, sagte er weiter. *"Es darf keine Finanztransfers von der Wirtschaft an öffentlich-rechtliche Medien geben."*

Jeder Sponsor erwarte für seine Zahlung eine Gegenleistung. *"Wenn die Sender diese Bewährungsprobe nicht meistern, verlieren sie eine wesentliche Legitimationsgrundlage."* Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nahmen nach FAS-Angaben 2011 483 Millionen Euro mit Werbung in Radio und Fernsehen ein.

(http://www.focus.de/kultur/kino_tv/neues-gebuehrenmodell-verpflichtet-erfinder-der-zwangsabgabe-ruft-nach-transparenz_aid_901509.html)

Laut dem NDR-Geschäftsbericht 2014 (Seite 26) bestanden zum Beispiel bei dem Radiosender NDR2 insgesamt 2,1 % des Programms aus Werbung. Beim Fernsehen macht laut diesem Bericht (Seite 27) der Anteil der Werbung des NDR 1,36 % aus.

(http://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/bericht176.pdf)

4.4 Zu hoher Anteil staatsnaher Mitglieder im Fernsehrat des ZDF & MDR

"Das Bundesverfassungsgericht hat den ZDF-Staatsvertrag zumindest teilweise für verfassungswidrig erklärt. Der Einfluss von Politik und Parteien müsse demnach in Zukunft deutlich reduziert werden."

(<http://www.digitalfernsehen.de/Verfassungsgericht-ZDF-Staatsvertrag-ist-verfassungswidrig.113937.0.html>)

Nach dem Gerichtsurteil vom 25. März 2014 (BVerfG, 1 BvF 1/11 vom 25.03.2014, Rn. (1-135)) darf der Fernsehrat aus maximal ein Drittel staatsnahen Mitgliedern bestehen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/03/fs20140325_1bvf000111.html

http://www.bverfg.de/e/fs20140325_1bvf000111.html

Eigenzitat ZDF: *"Der Fernsehrat setzt sich zusammen aus 77 Mitgliedern gesellschaftlicher Gruppen. Dabei vertreten sie in dem Gremium die Interessen der Allgemeinheit. Die genaue Zusammensetzung haben die Länder im ZDF-Staatsvertrag geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Länder aufgefordert, diese zu überarbeiten. Im Kern fordert das Gericht, die "staatsnahen" Mitglieder auf maximal ein Drittel des Fernsehrates zu beschränken. Zu Beginn der nächsten Amtsperiode im Sommer 2016 soll sich der Fernsehrat nach den neuen Regelungen zusammensetzen. Der bisherige Fernsehrat bleibt bis dahin im Amt."*

<http://www.zdf.de/zdf-fernsehrat-funktion-vorsitz-und-mitglieder-25100018.html>

Demnach ist der Staatsvertrag verfassungswidrig, zumindest aber bis zu dem Zeitpunkt der Umsetzung im Sommer 2016, rechtlich ungültig.

In der Landtag NRW Drucksache 16/10490 vom 16.12.2015 mit dem Thema "Öffentlich-rechtlichen Rundfunk staatsferner gestalten – Zahl der Regierungsmitglieder in Aufsichtsgremien verringern, gesellschaftliche Kontrolle und Vielfalt stärken" steht zu der geforderten Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgendes:

"Der den Landesparlamenten mit dem 17. Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Entwurf eines überarbeiteten ZDF-Staatsvertrages genügt diesen Ansprüchen nicht."

(<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16/10490&quelle=alle>)

Auch im Dezember 2015 neu gewählte Rundfunkrat des MDR sind wie bisher 35% Mitglieder aus der Politik, obwohl diesem lt. Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2014 nur maximal 33 % der Mitglieder der politischen Sphäre zuzurechnen sein dürfen:

"Diesen Dienstag konstituiert sich der Rundfunkrat der Drei-Länder-Anstalt nach sechs Jahren neu, seine 43 Mitglieder haben die Landtage von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gerade bestimmt und abgesegnet. Klar ist: Der neue Rundfunkrat wird sich in etwa so zusammensetzen wie der alte. Genau darin liegt das Problem. Diese Zusammensetzung entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Das hatte im März 2014 Staatsferne bei den Rundfunkgremien angemahnt und in einer Grundsatzentscheidung am Beispiel des ZDF-Staatsvertrags festgelegt, dass höchstens ein Drittel der Mitglieder der politischen Sphäre zuzurechnen sein dürfen. Im neuen MDR-Rundfunkrat gehören jedoch unverändert 35 Prozent der "Staatsbank" an. Außerdem erkannten die Karlsruher Richter Mängel bei Transparenz und Geschlechterverhältnis. Der Staatsvertrag von 1991 muss also dringend überarbeitet werden. (...)

Im Januar übernimmt der MDR turnusgemäß den ARD-Vorsitz. Da wäre es nicht schlecht, wenn man - trotz umfangreicher anstehender Reformen unter dem Schlagwort "MDR 2017" - einen Laden mit verfassungsrechtlich unbedenklichen Kontrollgremien vorweisen könnte. (...)

Für die grundsätzliche Wichtigkeit funktionierender Kontrollsysteme hat der MDR in der Vergangenheit mit Skandalen und Skandalchen zuverlässig Argumente geliefert: Moderatoren, die sich als ehemalige Stasi-Mitarbeiter entpuppten, Schleichwerbung auf MDR-Kosten durch den damaligen Sportchef, Veruntreuung von 4,6 Millionen Euro beim Kinderkanal."

(<http://www.sueddeutsche.de/medien/medienpolitik-leipziger-einerlei-1.2770127>)

4.5 Verbindungen zur Justiz

Auch mit der Justiz, sogar konkret zu den Richtern der Verwaltungsgerichte, gibt es Verbindungen, die die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten diesbezüglich in beide Richtungen in Frage stellen.

Beispielweise spielen der Intendant und Kölner Verwaltungsrichter gemeinsam in einer Band.

Zitat aus einem Artikel aus dem "Report-K", der Kölner Internetzeitung vom 16.03.2015:
"... Die Band 'Grumblers' aus dem Verwaltungsgericht Köln sowie die Band „Die 1. Instanz" aus dem Düsseldorfer Amtsgericht rocken den Abend. Als Gast auf der Bühne mit dabei ist WDR-Intendant Tom Buhrow."
(<http://www.report-k.de/Koeln-Termine/Event-Tipps-Koeln/Benefizkonzert-AhA-Appellhofplatz-hilft-Archiv-41536>)

Ein weiteres Beispiel für die gegenseitige Abhängigkeit von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Justiz ist z.B. auch die Tatsache, dass der Präsident der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Stephan Kersten, gleichzeitig im Verwaltungsrat des Bayrischen Rundfunks ist.
Als Mitglied des Verwaltungsrats des Bayrischen Rundfunks erhält er im Rat $12 * 700 \text{ €} + 12 * 100 \text{ €} = 9.600 \text{ €/Jahr}$.
(www.vgh.bayern.de)
(www.br.de/unternehmen/inhalt/verwaltungsrat/verwaltungsrat-mitglieder112~_image-3_-7f14f0c36170bc3100407e2bbd606c6af0d868fb.html)

Wenn demnächst (siehe Punkt 8.3.2 dieser Begründung, Az.: 1 BvR 2666/15) beim Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags entschieden wird, ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass Paul Kirchhof, der das Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erstellt hat, mit welchem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den "neuen" Rundfunkbeitrag trotz mehrerer wesentlicher Abweichungen davon in der Umsetzung rechtlich begründen, der Bruder des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Ferdinand Kirchhof ist.
Lt. Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG § 18 (1) ist ein Richter des Bundesverfassungsgerichts von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt ist.
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BJNR002430951.html>)

Es gibt weitere Beispiele für die Vernetzung und somit die Abhängigkeit von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Justiz, die ich in Anbetracht der relativ kurzen mir gesetzten Frist für die Ausarbeitung dieser Begründung jedoch nicht alle mit Quellenangabe recherchieren und hier auführen kann.

4.6 Der öffentlich-Rechtliche Rundfunk ist größtenteils privatisiert

Der öffentlich-Rechtliche Rundfunk ist mittlerweile zu einem von der Politik kontrollierten Staatsfernsehen geworden, das einen Großteil seiner Inhalte privatisiert und damit der öffentlichen Kontrolle entzogen hat. Von einer unabhängigen Berichterstattung und Gestaltung des Programms, welche eine unabdingbare Grundvoraussetzung für öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist, kann nicht mehr die Rede sein.

Der Autor Berthold Seliger sagt laut einem Artikel in der Neuen Westfälischen Zeitung in einem Interview dazu folgendes:

*"ARD und ZDF brechen das Gesetz
(...) gute Sendungen sind leider die Ausnahme und nicht die Regel. Dabei sind die öffentlich-rechtlichen Sender doch per Gesetz so konstruiert worden, dass sie, von der Allgemeinheit mit 8,3 Milliarden Euro Gebührenaufkommen üppig finanziert, ohne Quotendruck ein anspruchsvolles Programm in den Bereichen Information, Bildung, Unterhaltung und Kultur machen sollen. Nur sie tun es nicht und begehen damit einen permanenten Gesetzesbruch.
(...) Ein wesentlicher Faktor ist die Politik, die sich das öffentlich-rechtliche Fernsehen untertan gemacht hat. In allen Gremien bis tief hinein in die Redaktionen gibt es große Koalitionen aus CDU, CSU und SPD, die die Sender beherrschen und jede Entwicklung verhindern.
(...) Bei den öffentlich-rechtlichen Sendern haben in der Tat längst private Firmen das Sagen."*

151 Tochterfirmen sind für ARD und ZDF tätig und machen das Programm. Die ARD-Tochterfirma Degeto sorgt zum Beispiel für mehr als 80 Prozent der Filme bei der ARD. Oder nehmen Sie die großen Talkshows. Fünf der sechs Formate wurden von privaten Firmen produziert, die den Talkmastern gehören oder an denen diese beteiligt sind. Ein solches System ist doch nicht mehr als öffentlich-rechtliches zu bezeichnen. Es fehlt jede Transparenz und öffentliche Kontrolle.

Ein Staatsfernsehen, das einen Großteil seiner Inhalte privatisiert und damit der öffentlichen Kontrolle entzogen hat."

(http://www.nw.de/nachrichten/kultur/20649303_Autor-Berthold-Seliger-ARD-und-ZDF-brechen-das-Gesetz.html)

4.7 Wirtschaftliche Abhängigkeit von der Zeitungspress

Im Jahr 2014 haben der Norddeutsche Rundfunk, der Westdeutsche Rundfunk und die Süddeutsche Zeitung einen Rechercheverbund geschlossen. Dieser verstößt gegen das Rundfunk-, das Vergabe- und das EU-Beihilferecht.

Im Spiegel steht in einem Artikel vom 13.3.15 dazu folgendes:

"Der Beitragszahler müsse dafür aufkommen, dass die SZ Rechercheleistungen der Sender erhalte. Neben den Ersparnissen entstünden Vorteile durch Werbeeffekte - in beide Richtungen: Die Sender profitierten von der SZ und umgekehrt. Am Ende sei das ein Kostensparmodell mit konkreten Auswirkungen auf den Wettbewerb. In der Tagesschau würde der Rechercheverbund hervorgehoben, ohne dass dies zum Sendungsinhalt beitrage.

Das Handeln von WDR und NDR sei als kommerzielle Tätigkeit zu bewerten. Der VPRT sieht die Leistungen zwischen den Partnern nicht ausgeglichen: WDR und NDR hätten ein weitaus größeres Korrespondentennetzwerk als die SZ, die Nennung etwa in der Tagesschau sei ein geldwerter Werbeeffekt für die Süddeutsche.

Auch würden mit der Konstruktion das Vergaberecht umgangen sowie rundfunkrechtliche Werbevorschriften verletzt."

(<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/ndr-wdr-sueddeutsche-zeitung-beschwerde-gegen-rechercheverbund-a-1023367.html>)

Die Welt schreibt am 9.9.15 dazu:

"Der Verband nannte den Rechercheverbund in seiner Beschwerde eine intransparente, unzulässige Quersubventionierung. Von der Zusammenarbeit profitierten alle Beteiligten, aber vor allem die Süddeutsche Zeitung, die indirekt mit Geldern des Rundfunkbeitrags querfinanziert werde. Die Zeitung erhalte gar, mutmaßte der VPRT, einen geldwerten Werbeeffekt."

(<http://www.welt.de/kultur/article146199160/Potenziell-vielfaltsverengend.html>)

Und in der Frankfurter Allgemeine Zeitung findet man am 14.3.15 dazu diesen Artikel:

"Privatsenderverband VPRT ... hat ... bei der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen eine Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen den Rechercheverbund eingelegt, den der Norddeutsche Rundfunk, der Westdeutsche Rundfunk und die Süddeutsche Zeitung vor einem Jahr geschlossen haben. Dieser Verbund, so der VPRT, verzerre den Wettbewerb und entspreche nicht dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Er lasse die von allen Beitragszahlern entrichtete Gebühr auch der SZ zugutekommen, stelle mithin eine kommerzielle Tätigkeit dar, verschaffe der Zeitung unbezahlbare crossmediale Vorteile und verstoße gegen das Rundfunk-, das Vergabe- und das EU-Beihilferecht.

(<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/kritik-an-ndr-wdr-und-sz-drei-in-einem-boot-13482745.html>)

5. Der Rundfunkbeitrag ist gar kein Beitrag

5.1 Der Rundfunkbeitrag ist gar kein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinn

Der neue Rundfunkbeitrag ist im Kern eine Steuer und gar kein Beitrag. Ein Beitrag ist an eine Gegenleistung geknüpft, eine Steuer aber nicht. Den Rundfunkbeitrag muss aber jeder zahlen, egal ob er die Leistung in Anspruch nimmt oder nicht. Die Bundesländer haben zum Erlass einer Steuer aber keine Kompetenz. Eine Rundfunksteuer lässt sich weder aus Artikel 105 Absatz 2a GG noch aus den Ertragskompetenzen des Artikel 106 GG herleiten. Damit fehlt den Ländern diesbezüglich die Gesetzgebungskompetenz.

Dr. Anne Terschüren schreibt, der Rundfunkbeitrag entspricht *"einer unzulässigen Zwecksteuer und verstößt gegen die allgemeine Gleichbehandlung sowie gegen die allgemeine Handlungsfreiheit"*. Daher sei davon auszugehen, dass er einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht "nicht standhalten würde". Insgesamt, so Anna Terschüren, *"ergeben sich alte und neue Schwierigkeiten, die den Rundfunkbeitrag im Resultat verfassungsrechtlich unzulässig werden lassen"*.

Da der NDR schon Stellung genommen hat zu dieser Dissertation von Anna Terschüren, ist dem Beklagten die Dissertation bekannt. Die Rechtsprechung kann sich schwer tun, diese Dissertation in der Urteilsfindung zu ignorieren. Deshalb ist davon auszugehen, dass Verfassungswidrigkeit festgestellt werden muss.

Quelle: Terschüren, Anna (Dr.)

Mitarbeiterin Hauptabteilung Finanzen des NDR

Doktorarbeit, interdisziplinär (nebenberuflich/ privat),

Technische Universität Ilmenau, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

09/2012 eingereicht, 05/2013 verteidigt, Ilmenau/ Thüringen

"Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland -

Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells"

www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=22199

www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-27475/ilm1-2013000224.pdf

ISBN 978-3-86360-062-4

Beiträge müssen dem Zahler Vorteile gewähren, was aber beim Rundfunkbeitrag nicht der Fall ist, da allein das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte keinen Vorteil gewährt. Daher ist nur die Einordnung als Zwecksteuer gemäß § 3 Abs. 1 Abgabenordnung möglich. Gerichte haben bisher aber immer auf den vermeintlichen Vorteil abgestellt, den der Rundfunk angeblich für alle haben soll und der den Beitrag rechtfertigen soll. Weiter wird dabei oft die Vermutung aufgestellt, dass Rundfunknutzung in den Wohnungen und Betriebsstätten stattfinden könnte.

Die Rechtsprechung des BVerfG hat aber herausgearbeitet, dass zu Beiträgen nur der herangezogen werden darf, der aus einem öffentlichen Unternehmen einen Vorteil zu erwarten hat und daher an diesen Kosten beteiligt werden soll (BVerfGE 14,312 317f.; BVerfGE 42,233 288). Wenn alle nach Meinung von Gerichten einen Vorteil haben, gibt es keine abgrenzbare Gruppe von Vorteilsempfängern und es kann daher keine Einordnung als Beitrag erfolgen. Die Argumentation der Gerichte ist damit faktisch falsch. Gestützt wird dies durch das im Dezember 2014 veröffentlichte Gutachten des Wissenschaftlichen Beirat im Bundesfinanzministerium, das auf Seite 34 den Rundfunkbeitrag als "Steuer, die einer Zweckbindung unterliegt", ansieht.

Weiter ist die Vermutung der Rundfunknutzung durch die Gerichte irrelevant. Im RBStV ist die Inhaberschaft einer Wohnung oder Betriebsstätte der Auslöser der Zahlungspflicht, nicht die Rundfunknutzung. Die Inhaberschaft einer Wohnung ist aber kein besonderes Merkmal, das eine besondere Abgrenzung einer Gruppe erlaubt, denn eine Wohnung hat quasi jeder (für Betriebsstätten und Betriebsstätteninhaber gilt das analog). Dies ist für die Klassifizierung als

Beitrag aber notwendig (BVerfG 9,291 297f.).

Der Vorteil, den der Rundfunk darstellen soll, ist auch von keinem Gericht nachgewiesen, sondern immer nur behauptet worden.

Im Handbuchs des Staatsrechts, Band 5 findet sich auf Seite 1139 eine eindeutige Aussage:
"Eine Abgabe ist jedenfalls immer dann eine Steuer und kein Beitrag, wenn sie Begünstigte und Nichtbegünstigte zur Finanzierung einer staatlichen Leistung heranzieht."
(http://books.google.de/books?id=MpfeDrVEGLgC&printsec=frontcover&dq=handbuch+des+staatsrechts&hl=de&sa=X&ei=8i16U7iHCqXn7AbmjIH4BQ&redir_esc=y#v=onepage&q=handbuch%20des%20staatsrechts&f=false)

Verfasser dieses Abschnitts war Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof selbst, der auch das Gutachten verfasst hat, das den Rundfunkbeitrag rechtfertigen soll, dieser sich nach dem vorgenannten Ausführungen nur als Steuer einordnen lässt.

Eine Rundfunkfinanzierung über Steuern sei aber ausgeschlossen, wie es immer wieder gesagt wird. Es wird von gleicher Seite öfter das Argument gebracht, dass der Rundfunkbeitrag keine Steuer sein kann, weil Steuern nicht zweckgebunden sein dürfen, sondern über den Haushalt verteilt werden müssen. Ein Blick auf Absatz 64f der Entscheidung BVerfGE 65, 325 zur Zweitwohnungsteuer fördert folgendes zutage:

"Die Abgabe erfüllt nach ihrem maßgeblichen materiellen Gehalt (BVerfGE 49, 343 [353 ff.]) die Kriterien einer Steuer. Steuern im Sinne des Grundgesetzes sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft [...] Diese Zweckbindung des Aufkommens der Abgabe steht dem Steuercharakter nicht entgegen. Zwecksteuern stehen zwar im Gegensatz zu den allgemeinen Steuern zu bestimmten Leistungen und Verwaltungszwecken des Abgabeberechtigten in Beziehung. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, zu deren Finanzierung Zwecksteuern dienen, hat aber nicht den Charakter einer Gegenleistung des Abgabeberechtigten zugunsten des Abgabepflichtigen. Der Kreis der Abgabepflichtigen ist darum bei den Zwecksteuern auch nicht auf solche Personen begrenzt, die einen wirtschaftlichen Vorteil aus dem öffentlichen Vorhaben ziehen (BVerfGE 49, 343 [353 ff.])."

In der gleichen Entscheidung findet sich im Absatz 73 etwas zu Aufwandsteuern:

"Wie in den Entscheidungen BVerfGE 16, 64 (74) und 49, 343 (354) angeführt, soll die Aufwandsteuer die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen."

Die Leistungsfähigkeit wird beim Rundfunkbeitrag nicht berücksichtigt, der "Verbrauch von Rundfunk" soll gerade keine Rolle spielen. Der Rundfunkbeitrag lässt sich also auch nicht in die Kategorie Verbrauchs- und Aufwandsteuern nach Art. 105 Abs. 2a GG einordnen.

In der Entscheidung 1 BvR 668/10 vom 25.6.2014, in der die Abgrenzung Steuer/Beitrag anhand von Straßenausbaubeiträgen durchdekliniert wird, findet sich in Absatz 53 folgende Aussage:

"Soweit die Beitragserhebung grundstücksbezogen erfolgt, muss auch der Sondervorteil grundstücksbezogen definiert werden."

Dem Bürger muss der individuell-konkrete Sondervorteil von Rundfunk, bezogen auf eine Wohnung oder eine Betriebsstätte, scheinbar keinen Vorteil oder Nutzen bringen. Wenn es aber keinen Vorteil gibt, kann es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um einen echten Beitrag im Sinne der Abgabenordnung handeln.

Wenn der Rundfunkbeitrag faktisch eine Steuer ist, stellt sich weiter die Frage, ob die Bundes-

länder berechtigt waren, eine solche Steuer zu beschließen oder ob eine Kollision mit Bundesgesetzen vorliegt (Art. 74 GG). Beispielsweise werden in § 9 RBStV Auskunftspflichten von Vermietern und Verwaltern festgelegt. Deren Rechtsrahmen in Form von Mietrecht und Wohnungseigentumsgesetz basiert auf Bundesgesetzen.

Teilweise wird von Gerichten argumentiert, der Rundfunkbeitrag wäre keine Steuer, da die Möglichkeit der Rundfunknutzung eine konkrete Gegenleistung darstelle. Diese Sichtweise steht konträr zur Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in seiner zweiten Rundfunkentscheidung BVerfGE 31, 314. In Absatz 39 steht:

"Die für das Bereithalten des Empfangsgeräts zu zahlende Gebühr, die der Anstalt des betreffenden Landes zufließt, ist unter diesen Umständen nicht Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung."

Der Zweck des heutigen Rundfunkbeitrags hat sich nicht geändert, wie man § 1 RBStV entnehmen kann:

"Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages."

Überführt man das Zitat des BVerfG in die heutige Zeit, müsste es lauten:

"Der für das Innehaben einer Wohnung zu zahlende Beitrag, der der Anstalt des betreffenden Landes zufließt, ist unter diesen Umständen nicht Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung."

Der Beitrag hat also keine Gegenleistung, und ist deshalb kein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne.

Wenn die Rundfunkabgabe ein Beitrag wäre, wo ist dann die nicht beitragspflichtige Allgemeinheit, die im Zuge der sachgerechten Differenzierung zwischen Nutzern und den Nichtnutzern der öffentlich-rechtlichen Option (inkl. der aus Sorge vor Repressalien zahlenden Nichtnutzer) ermittelt wurde?

5.2 Der angebliche Vorteil des Rundfunks

Es wird immer wieder behauptet, dass fast jeder Wohnungsinhaber den öffentlich-rechtlichen Rundfunk empfangen kann. Allerdings drückt man damit unweigerlich auch aus, dass kein Vorteil besteht. Denn wenn fast die komplette Bevölkerung den öffentlich-rechtlichen Rundfunk empfangen kann, liegt kein Vorteil mehr vor und ohne Vorteil kann es kein Beitrag sein.

Ungeachtet der fehlenden verfassungsrechtlichen Definition des finanzrechtlichen Beitrags sollte daher auf der Grundlage restriktiver Interpretationen an den Kernmerkmalen festgehalten werden: Ein Beitrag im engeren, finanzrechtlichen Sinn ist hiernach nur anzunehmen, wenn ein unmittelbarer, besonderer und zudem individueller Vorteil angeboten wird. Fehlt es an einem dieser Merkmale scheidet eine Einordnung als Beitrag im engeren, finanzrechtlichen Sinn, dessen Legitimation bereits und ausschließlich in der Gewährleistung der beschriebenen Vorzüge zu sehen ist, aus.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68 juris, Rn. 39 und 41), wird explizit gesagt, dass Medienabgaben "nicht als Entgelt für die durch den Rundfunk gebotenen Leistungen im Sinn eines Leistungsaustausches" zu betrachten sind. Die Ausgestaltung als Vorteilslast steht damit im Widerspruch zur bestehenden Rechtsprechung. In Bezug auf den für einen den Beitrag charakterisierenden, individuell zurechenbaren Vorteil ist außerdem folgendes zu berücksichtigen: vom Rundfunkempfang kann niemand ausgeschlossen

werden. Und genau darum geht es, wenn man darüber zu urteilen hat, ob ein besonderer Vorteil besteht oder nicht. Wer beitragspflichtig ist, ist eine andere Frage als die Frage, wer der Leistungsempfänger ist. Und hier sagt § 2 Absatz 1 Satz 1 RStV ganz klar, dass Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung ist, d.h. die Allgemeinheit (und nicht etwa ein Einzelner oder eine bestimmte Personengruppe) ist Leistungsempfänger. Sofern aber die Allgemeinheit Leistungsempfänger ist, hat niemand aus dieser Allgemeinheit einen Sondervorteil. Auch aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Schulen, öffentlicher Bibliotheken, öffentlicher Krankenhäuser, der Polizei oder der Feuerwehr hat niemand einen Sondervorteil, weil diese Einrichtungen für die Allgemeinheit bestimmt sind. Und genau dies ist auch ein Grund dafür, dass sich die Abgabe "Rundfunkbeitrag" nicht deutlich genug von einer Steuer unterscheidet, denn Steuern dienen der Finanzierung gerade solcher Infrastruktur, die für die Allgemeinheit bestimmt ist.

5.3 Gesundheitsschädigende Wirkungen des Fernsehkonsums

Wie bereits in Punkt 5.2 erläutert, ist ein Beitrag im engeren, finanzrechtlichen Sinn ist nur dann anzunehmen, wenn ein unmittelbarer, besonderer und zudem individueller Vorteil angeboten wird.

Ein Vorteil ist lt. Duden etwas (Umstand, Lage, Eigenschaft o. Ä.), was sich für jemanden gegenüber anderen günstig auswirkt, ihm Nutzen, Gewinn bringt.

Dass somit die Nutzung des Rundfunks, insbesondere des Fernsehprogramms, kein Vorteil, sondern ein Nachteil ist, ergibt sich aus der in mehrfacher Hinsicht nachgewiesenen negativen Wirkung von Fernsehkonsum, wie dieses in Folgenden gezeigt wird.

5.3.1 Fernsehen macht süchtig

Hier ist die Definition der Fernsehsucht lt. Wikipedia:

"Fernsehabhängigkeit

Als Fernsehabhängigkeit bezeichnet man das zwanghafte Verlangen, Fernsehen zu schauen. Umgangssprachlich weit verbreitet ist der Begriff Fernsehsucht. Fernsehabhängigkeit ist eine Medienabhängigkeit, wobei als Alleinstellungsmerkmale der passive Konsum und der fehlende soziale Aspekt genannt werden müssen. Es existieren derzeit keine allgemein akzeptierten Diagnosekriterien zur Feststellung der Abhängigkeit.

Merkmale einer Fernsehabhängigkeit können sein: Unruhe bis Unwohlsein, Aggressivität, Lustlosigkeit und Passivität, wenn kein Fernseher läuft oder es ruhig ist. Sofortiges, reflexartiges Einschalten des Fernsehers, sobald man nach Hause kommt. Fernsehschauen ohne vorherige Planung und Interesse an den Inhalten, damit einher geht oft stundenlanges Zapping, also Durchschalten der Kanäle, ohne dass man etwas findet, was man sehen möchte und ohne dass man den Fernseher ausschalten kann."

(https://de.wikipedia.org/wiki/Substanzungebundene_Abh%C3%A4ngigkeit#Fernsehabh.C3.A4ngigkeit)

Abhängigkeit wird dort folgendermaßen definiert:

"Abhängigkeit (umgangssprachlich Sucht) bezeichnet in der Medizin das unabweisbare Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand. Diesem Verlangen werden die Kräfte des Verstandes untergeordnet. Es beeinträchtigt die freie Entfaltung einer Persönlichkeit und zerstört die sozialen Bindungen und die sozialen Chancen eines Individuums."

(https://de.wikipedia.org/wiki/Abh%C3%A4ngigkeit_%28Medizin%29)

Bereits hier sollte jedem klar sein, dass die Möglichkeit, Fernsehen zu können, keinen Vorteil darstellt.

5.3.2 Fernsehkonsum macht gereizt, aggressiv und depressiv

Im Wissenschaftsmagazin Spektrum kann man in einem Artikel von Mihaly Csikszentmihalyi und Robert Kubey über die negativen Auswirkungen des Fernsehens auf das Gemüt und die Stimmung folgendes lesen:

"Fernsehen verschlingt erstaunlich viel Zeit. Die Menschen in den Industrieländern opfern dafür im Mittel drei Stunden täglich – die Hälfte ihrer Freizeit und mehr als für jede andere Einzelaktivität außer Arbeiten und Schlafen. Wer dies 75 Jahre lang durchhält, hat volle neun Jahre seines Lebens vor der Mattscheibe gesessen. Gibt sich der Mensch womöglich einfach deshalb dem Fernsehen hin, weil es ihm Spaß macht und er sich bewusst dafür entscheidet? Wenn dem so wäre, warum bereitet der Fernsehkonsum dann so vielen Menschen ein schlechtes Gewissen? In Umfragen des Gallup-Instituts aus den Jahren 1992 und 1999 gestanden vierzig Prozent der Erwachsenen und siebzig Prozent der Jugendlichen: 'Ja, ich sehe zu viel fern'. Andere Studien ergeben übereinstimmend, dass zehn Prozent der Erwachsenen sich als fernsehsüchtig einstufen.

Fernsehen entspannt – solange es läuft

Um mehr über die Reaktionen des menschlichen Körpers auf das Fernsehen herauszufinden, beobachteten einige Forscher bei Versuchspersonen, die im Dienst der Wissenschaft in die Röhre guckten, die Hirnstromkurven mittels Elektroenzephalogramm (EEG) sowie den Hautwiderstand und die Herzfrequenz. Wir wollten hingegen Verhalten und Emotionen lieber im normalen Alltagsleben erfassen statt unter künstlichen Laborbedingungen; zu diesem Zweck benutzten wir die Erlebens-Stichproben-Methode (englisch Experience Sampling Method, ESM). Unsere Testpersonen trugen eine Woche lang einen Pieper bei sich, und wir piepten sie sechs- bis achtmal pro Tag an, damit sie jeweils auf einer standardisierten Auswertungskarte notierten, was sie gerade taten und wie sie sich fühlten.

Wie nicht anders zu erwarten, berichteten die Probanden, die gerade fernsahen, von einem entspannten und passiven Gemütszustand. Überraschend ist jedoch folgendes Resultat: Sobald der Ausschaltknopf gedrückt wird, bricht das Gefühl von Entspannung ab, aber der Eindruck von Passivität und reduzierter Wachheit besteht weiter fort. 'Es ist, als ob das Fernsehen meine Energie absorbiert oder aussaugt und mich irgendwie leer zurücklässt', meinten Teilnehmer der Studie. Allgemein gaben die Probanden an, sich nach dem Fernsehen schlechter konzentrieren zu können als vorher. Hingegen erwähnten sie nach dem Lesen nur selten solche Schwierigkeiten. Nach Sport oder Ausüben eines Hobbys berichteten die Teilnehmer meist von einer Verbesserung ihrer Stimmungslage. Nach Fernsehkonsum blieb die Laune ungefähr gleich oder verschlechterte sich sogar."

(<http://www.spektrum.de/magazin/wenn-fernsehen-zur-droge-wird/828684>)

Focus schreibt zu diesem Thema:

"Depressiv durchs Fernsehen

Fernsehen ... kann Jugendliche depressiv machen. Das hat jetzt eine Studie der Universität von Pittsburgh in den USA ergeben, die bereits 1995 begonnen wurde. ...

Bei der Analyse der Fernseh- ... zeiten zeigte sich, dass je höher die Dauer des Medienkonsums der Teilnehmer war, das Risiko der psychischen Erkrankung umso höher ist. ...

Auch können die gesendeten und gesehene Inhalte zu Ängsten und Aggressionen führen."

(http://www.focus.de/gesundheit/ticker/studie-depressiv-durchs-fernsehen_aid_367711.html)

Eine negative, gereizte Stimmung, Aggressionen, Ängste, Depression oder eine psychische

Erkrankung als Folge des Fernsehkonsums sind definitiv nicht als vorteilhaft zu bezeichnen.

5.3.3 Fernsehen macht auch körperlich krank

In einem Artikel im Tagesspiegel steht konkret folgendes dazu, dass und wie Fernsehen die Gesundheit gefährdet:

"Die Folgen des massiven Fernsehkonsums beobachtet auch der italienische Forscher Roberto Bernabei, der in der geriatrischen Abteilung an der Universitätsklinik Gemelli Rom arbeitet. Er hat festgestellt, dass Senioren, die nur vor dem Fernseher sitzen, früher sterben als aktive Rentner. Fernsücht ist tödlich. Alte Menschen, die die ganze Zeit einsam vor der Flimmerkiste sitzen, leiden häufiger an Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Depression, Appetitlosigkeit und Altersschwachsinn als Senioren mit intensivem sozialen Leben."
(<http://www.tagesspiegel.de/medien/fernsehen-gefaehrdet-ihre-gesundheit/436250.html>)

Und hier, aus einem Artikel im Merkur:

*"Studie: Fernsehen verkürzt das Leben
(...) Neue Studie zeigen jetzt, wie schädlich Fernsehen ist.
Zu viel Fernsehen kann womöglich das Leben verkürzen: Wer im Durchschnitt täglich sechs Stunden vor dem Fernsehgerät sitzt, hat einer statistischen Modellrechnung zufolge eine um knapp fünf Jahre geringere Lebenserwartung als TV-Muffel, wie australische Forscher berechneten. (...)
Nach einem Abgleich der Daten kamen die Forscher um Lennert Veerman von der Universität Queensland zu dem Schluss, dass stundenlanges Fernsehen ebenso gesundheitsschädlich wie Rauchen oder Übergewicht."*
(<http://www.merkur.de/leben/gesundheit/studie-fernsehen-verkuerzt-leben-1367651.html>)

5.3.4 Fernsehen macht gewalttätig und kriminell

Eine Studie belegt, dass zu viel Fernsehen kriminell macht. Ausgiebiges Fernsehen während der Kindheit und Jugend ist mit gesteigertem asozialem Verhalten bei sehr jungen Erwachsenen verbunden.

(<http://pediatrics.aappublications.org/content/early/2013/02/13/peds.2012-1582.abstract?sid=333f8b78-af83-4ce4-a61c-fa30a9034cb9>)

In einem Artikel der Bild-Zeitung wird über diese Studie so berichtet:

*"Jede Stunde, die Kinder durchschnittlich am Tag vor dem Fernseher verbringen, erhöht die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung für ein Verbrechen um 30 Prozent, fanden neuseeländische Forscher heraus. (...)
Die Studie des Teams von der Universität Otago - veröffentlicht im Fachjournal 'Pediatrics' - bringt jetzt den bislang besten Beleg, dass viel TV-Konsum später aggressiv und kriminell machen kann."*
(<http://www.bild.de/ratgeber/2013/tv/exzessiver-tv-konsum-macht-viel-fernsehen-kriminell-28571738.bild.html>)

5.3.4 Fernsehen macht dumm

In der TZ findet man folgenden Artikel, in dem ein Gutachten erwähnt wird, welches beweist dass Fernsehen dumm macht:

*"Forscher: Fernsehen und Chillen lassen Gehirn schrumpfen
(...) Die Gehirnleistung nimmt als Folgen des Fernsehkonsums auf dem Sofa nachweislich ab.
Konzentration, Gedächtnis und geistige Geschwindigkeit lassen messbar nach, wie US-
Wissenschaftler herausgefunden haben. (...)
Die Untersuchung, die im Fachmagazin JAMA Psychiatry veröffentlicht wurde, zeigt jedoch
erstmalig einen direkten Zusammenhang zwischen TV-Konsum und dem Verlust der
Gehirnleistung."
(<http://www.tz.de/leben/gesundheit/tv-fernsehen-chillen-mindert-gehirnleistung-zr-5946824.html>)*

6. Sittenwidrigkeit, rechtswidrige Überversorgung und zweckfremde Verwendung der Beiträge

6.1 Der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist sittenwidrig

Obwohl die verfassungsrechtliche Zulässigkeit sogar von beteiligten Akteuren im Vorfeld angezweifelt wurde – siehe beispielsweise 17. KEF-Bericht, Tz. 298; Eicher, Reform der Rundfunkfinanzierung, S. 221 – wurde der Rundfunkbeitrag eingerichtet:

*"Die Kommission hat sich von Anfang an gegen ein zu optimistisches Abstecken des Zeit-
horizonts für eine Änderung der Rundfunkfinanzierungsstruktur gewandt. Bei einer Reform der
Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss überdies die Ertragsneutralität
des neuen Abgabenmodells gewährleistet sein, damit der verfassungsrechtlichen Garantie
funktionsgerechter Finanzierung der Rundfunkanstalten auch unter den neuen Bedingungen
Genüge getan wird. In diesem Zusammenhang hat die Kommission davor zu warnen, ein mit
erheblichen rechtlichen Risiken behaftetes Finanzierungsmodell zu konzipieren. Das von ver-
schiedenen Protagonisten verfolgte Modell einer – nicht mehr gerätebezogenen – Haushalts-
und Betriebsstättenabgabe wirft sowohl (finanz-) verfassungsrechtliche als auch gemeinschafts-
rechtliche Probleme auf. Darauf hat die Kommission frühzeitig sowohl die Rundfunkkommission
der Länder als auch die Rundfunkanstalten aufmerksam gemacht. Eine abschließende Würdi-
gung einer Haushalts- und Betriebsstättenabgabe kann indes nur auf der Basis einer
Konkretisierung dieses Modells unter Ausformulierung der relevanten Tatbestände – ins-
besondere im Hinblick auf Gebührenpflicht und -befreiung – vorgenommen werden.
Im Hinblick auf eine Reform des Finanzierungssystems ist zudem zu bedenken, dass die
Rundfunkanstalten bzw. die mit der Geltendmachung ihrer Forderungen beauftragte Stelle zur
störungsfreien Operationalisierung eines reformierten Modells eine gewisse Vorbereitungszeit
benötigen, nicht zuletzt, um durch Umsetzungsprobleme verursachte Akzeptanzdefizite zu
vermeiden. Aufgrund der vorgenannten Gesichtspunkte erscheint es sinnvoll, bei den Reform-
überlegungen die Möglichkeiten einer Modifikation der gegenwärtigen gerätebezogenen
Rundfunkgebühr nicht aus dem Auge zu verlieren."*

6.2 Rechtswidrige Überversorgung statt Grundversorgung

6.2.1 Definition der Grundversorgung

Lt. Definition des Dudens ist eine "Grundversorgung" die Versorgung mit dem Notwendigsten.

Der Begriff "Grundversorgung" bezüglich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde 1986 vom Bundesverfassungsgericht im 4. Rundfunkurteil geprägt. Im sogenannten Niedersachsenurteil

heißt es: *"In der dualen Ordnung des Rundfunks, wie sie sich gegenwärtig in der Mehrzahl der deutschen Länder auf der Grundlage der neuen Mediengesetze herausbildet, ist die unerlässliche 'Grundversorgung' Sache der öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren terrestrischen Programme nahezu die gesamte Bevölkerung erreichen und die zu einem inhaltlich umfassenden Programmangebot in der Lage sind."*
(http://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/GuS_27_Grundversorgung.pdf)

Diese fast 30 Jahre alte Definition stammt aus einer Zeit, in der es kaum privaten Rundfunk und noch kein öffentliches Internet in der heutigen Form und Verbreitung gab.

Lt. Wikipedia ist die Grundversorgung ein *"gleichmäßiges, möglichst alle interessierten Bürger erreichendes kontinuierliches Rundfunkprogramm zu sozialen Bedingungen"*.
(<https://de.wikipedia.org/wiki/Grundversorgung#Rundfunk>)

In § 11 RStV (Rundfunkstaatsvertrag) ist dieser "Grundversorgungsauftrag" beschrieben mit folgendem Wortlaut:

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

(<https://www.lecturio.de/magazin/oeffentlich-rechtlicher-rundfunk/>)

Der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk hat im Rahmen seines Programmauftrages nach § 11 Abs. 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Pflicht, "im Interesse von Informationsfreiheit und Demokratie, ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes mediales Angebot zu sichern." Dieser Programmauftrag, auch Bildungsauftrag genannt, stellt bei den öffentlichen Sendern die Gewährleistung einer unabhängigen Grundversorgung mit Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung dar.

Eine konkret abgegrenzte Definition des Umfangs der sogenannten Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk über deren genauen Inhalt und Umfang existiert bis heute nicht.

6.2.2 Die Grundversorgung im Wandel der Zeit

Grundversorgung – Was bedeutet dieser Begriff heute? Die Beantwortung dieser berechtigten Frage ist für die weitere Betrachtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von essentieller Natur. Dazu sollte man einen Rückblick auf die zweite Mitte des letzten Jahrtausends wagen: Deutschland war für den schlimmsten Krieg aller Zeiten verantwortlich und die ganze Welt blickte auf uns. Nie wieder sollte etwas derartiges von uns ausgehen, daher musste der bis dahin vom politischen Einfluss stark geprägte Rundfunk auf andere Füße gestellt werden. Um die Wahrung der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu garantieren, war damals ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk notwendig.

Diese Notwendigkeit war auch damit begründet, dass es keinen Gegenpol zum damaligen Rundfunk gab: Nur wenige Sender bevölkerten die Rundfunklandschaft und diese waren gleichzeitig die einzigen Medien, die die Macht besaßen, es bis ins Wohnzimmer jedes einzelnen zu schaffen – eine ungeheure und gefährliche Medienmacht, wenn diese falsch eingesetzt würde. Daher war die Idee einer unabhängigen Grundversorgung aus damaliger Sicht auch richtig.

Zusätzlich war die Welt damals in zwei geteilt und sie befand sich inmitten des kalten Krieges. Man brauchte ein Medium für die Koordinierung im Falle einer realen Bedrohung – aus dem Osten – und für die "Richtigstellung" der vom Ost-Funk ausgestrahlten Nachrichten und "Propaganda". Sicher wollte man damit selbst mit eigener Propaganda zurückschlagen.

Das alles ist aber Geschichte und man kann nicht mehr im Ernst damit argumentieren, dass ohne eine vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewährleistete Grundversorgung unsere Demokratie und westliche Lebensart irgendwie in Gefahr geraten könnte. Um die Wahrheit zu sagen, ist zurzeit gerade das Gegenteil richtig. Der außer Kontrolle geratene öffentlich-rechtliche Rundfunk ist so mächtig und allgegenwärtig geworden, dass er bereits heute Meinungen erzeugt und diese in die gewünschte Richtung lenkt. Kritik wird bereits heute nachweislich mit Zensur abgewehrt, was eine sehr Besorgnis erregende Entwicklung darstellt. Man muss sich vergegenwärtigen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mehr Geld einnimmt als das Bruttoinlandsprodukt mancher Staaten auf dieser Erde – ein Staat im Staate.

Politisch hat sich Deutschland so weit entwickelt, dass eine Kontrolle der Medien wie vor über 60 Jahren nicht notwendig ist. Das zeigen uns die privaten Fernseh- und Radiosender und noch eindrucksvoller die Druckmedien, die ganz ohne einen öffentlich-rechtlichen Gegenpol es zu den besten des Planeten geschafft haben. Auch das immer präsente Internet mit seinem unendlichen Angebot hat uns nicht geschadet, sondern die Medienlandschaft bereichert. In einer globalisierten Welt muss kein Mensch mehr Angst vor einem modernen Deutschland haben.

Technisch hat sich die Erde in den letzten 60 Jahren einige Male weiter gedreht. Wir verfügen heute über Kommunikationsmöglichkeiten, von denen unsere Großeltern nicht mal zu träumen wagten und wenn überhaupt nur in den Köpfen einiger Science-Fiction-Autoren für ihre Romane hätten entstehen können. Die größte Errungenschaft ist zweifelsohne das weltweit umspannende Internet, das heute jeden Menschen des Planeten vernetzt. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen, aber man kann bereits heute behaupten, dass die zentralisierten und starren Strukturen des letzten Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung verlieren. Dazu zählen eindeutig das Fernsehen und der Hörfunk, aber auch die Druckmedien. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar, aber man kann schon jetzt voraussagen, dass Radio und Fernsehen in ihrer ursprünglichen Form es schwer haben werden. Schließlich ist durch das Internet jeder Mensch gleichzeitig Konsument und Produzent.

Kulturell hat sich Deutschland nach dem Krieg grundlegend geändert und weiterentwickelt. Wir sind eine bunte Gemeinschaft und noch mehr, sogar ein Einwanderungsland geworden. Abgesehen von wenigen Spinnern, die es leider auf der ganzen Welt gibt, sind wir ein offenes und tolerantes Volk – und wir sind auch stolz darauf. Wir sind stolz darauf, dass diese bunte Gesellschaft es schafft, die besten Produkte der Erde zu produzieren und in die ganze Welt zu exportieren. Wir schaffen nicht nur Produkte, sondern bei uns entsteht stetig neues Wissen. Wir sind auf der ganzen Welt geschätzt und willkommen. Wir sind lernhungrig und aufgeschlossen: Wo bleibt hier noch Platz für eine Grundversorgung durch einen allmächtigen und übergroßen öffentlich-rechtlichen Rundfunk?

Alle, ausnahmslos alle Gründe, die vor vielen Jahrzehnten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

begründeten, gibt es heute nicht mehr. Ganz im Gegenteil, der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst ist heute eine Bremse für die Weiterentwicklung der Demokratie. Seine Übergröße mit seiner gewaltigen Medienmacht bewirkt gerade das, was er in seiner Entstehung verhindern sollte.

6.2.3 Überversorgung statt Grundversorgung

Von einer "Grundversorgung" durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kann heute nicht mehr sprechen, es ist eher eine ausufernde Überversorgung (ca. 2.500 Programmstunden täglich) mit weit über 20 Fernseh- und fast 70 öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen:

Öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme: Das Erste, Das Erste HD, ZDF, ZDF HD, 3sat, ARTE, ARTE HD, Phoenix, KI.KA, EinsPlus, EinsExtra, EinsFestival, ZDFinfokanal, ZDFneo, DFtheaterkanal, DW-TV, Bayerisches Fernsehen des BR, BR-alpha, hr-fernsehen des hr, MDR Fernsehen des MDR, NDR Fernsehen des NDR in Zusammenarbeit mit Radio Bremen, Radio Bremen TV, rbb Fernsehen des RBB, SR Fernsehen des SR in Zusammenarbeit mit dem SWR, SWR Fernsehen des SWR in Zusammenarbeit mit dem SR, WDR Fernsehen des WDR

Öffentlich-rechtliche Radioprogramme: Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur, Deutsche Welle, DRadio Wissen, Dokumente und Debatten, B5 aktuell, B5 plus, Bayern 1, Bayern 2, Bayern 2 plus, Bayern 3, Bayern plus, BR-Klassik, BR Verkehr, on3-radio, hr1, hr2, hr3, hr4, hr-info, You FM, Jump, MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt, MDR 1 Radio Sachsen, MDR 1 Radio Thüringen, MDR Figaro, MDR Info, MDR Klassik, MDR Sputnik, Sorbischer Rundfunk, NDR 1, NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Radio MV, NDR 1 Welle Nord, NDR 90,3, NDR 2, NDR 2 Plus, NDR Info, NDR Info spezial, NDR Kultur, NDR Musik Plus, NDR Traffic, N-Joy, Nordwestradio, Bremen Eins, Bremen Vier, Funkhaus Europa, Nordwestradio, Antenne Brandenburg, Fritz, Inforadio, Kulturradio, Radio Berlin 88,8, Radio Eins, Antenne Saar, SR 1 Europawelle, SR 2 Kulturradio, SR 3 Saarlandwelle, Unser Ding, Dasding, SWR1 Baden-Württemberg, SWR1 Rheinland-Pfalz, SWR2, SWR3, SWR4 Baden-Württemberg, SWR4 Rheinland-Pfalz, SWR cont.ra, 1 Live, 1 Live diggi, Funkhaus Europa, KIRAKA, WDR 2, WDR 3, WDR 4, WDR 5, WDR Event, WDR VERA.

Alle diese Programme werden durch die Beitragszahler finanziert: 17,50 € pro Monat und Haushalt, macht 210 € pro Jahr und Haushalt, macht insgesamt etwa 20 Millionen € pro Tag, das sind über 7 Milliarden € pro Jahr...

In einem Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap, Dr. Christiane Kehder und Dr. Ina Loebert mit dem Titel "Eine liberale Rundfunkordnung für die Zukunft" im Auftrag vom Prometheus-Institut vom Mai 2015 wird folgende These belegt:

"Deutschland hat den größten und teuersten öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Welt."

(<http://zwangsbeitrag.info/gutachten/> und

http://zwangsbeitrag.info/?smd_process_download=1&download_id=430)

Es fragt sich dabei zwangsweise: Wer wird hier überhaupt "grundversorgt", die Bürger in Deutschland mit unabhängiger Presse, oder die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit Geld der Zwangsbeitragszahler?

6.2.4 Konsequenzen zur Versorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Die Grundversorgung sollte aus heutigen Gesichtspunkten lediglich einen Zugang zur neutralen Berichtserstattung ermöglichen. Darunter fallen Nachrichten, Wissenschaft, Politik, Soziales und Kultur.

Dass zur Grundversorgung ausführliche politische Nachrichtensendungen, politisch investigative Sendeformate, Informations-Formate, politische Talk-Formate, politische Dokumentationen, wissenschaftliche oder geografische Dokumentationen, kulturelle Nischenprogramme, Stadtteilkultur, Bildungsfernsehen etc. gehören, steht meiner Meinung nach außer Frage.

Es fragt sich aber, ob Spielfilme, Fernsehfilme, Kinofilme, Krimis, Unterhaltungs-Shows, Alltags- und Beziehungstalkshows, Gerichtsshow, Kochsendungen, Mainstream-Musiksendungen, Mainstream-Kultursendungen/-Übertragungen, Sportformate, Ziehung der Lottozahlen, Sendungen mit religiösen Inhalten, Sendungen über Monarchen, Bahnstrecken Europas etc. zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens gehören.

Grundversorgung bedeutet nicht, dass jedes Bundesland eine Infrastruktur auf Kosten der Allgemeinheit unterhalten darf.

Im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen mit dem Titel "Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung" vom Oktober 2014 wird der geforderte Auftrag der Rundfunkanstalten gut zusammengefasst:

"Experten in Wolfgang Schäubles Finanzministerium schlagen eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor: Die Sender sollten nur noch tun, was die Privaten nicht leisten könnten."

(http://www.focus.de/finanzen/news/nur-noch-bei-tatsaechlicher-nutzung-schaeuble-experten-fordern-abschaffung-der-gez-zwangsguebuehren_id_4366634.html)

Auf Seite 36 steht im Fazit des Gutachtens:

"Der öffentlich-rechtliche Anbieter sollte nur da auftreten, wo das privatwirtschaftliche Angebot klare Defizite aufweist. Angesichts der technischen Entwicklung gibt es kaum noch Gründe, warum der Rundfunkmarkt wesentlich anders organisiert sein sollte als der Zeitungsmarkt, der durch ein breites privates Angebot und Subskriptionsmodelle gekennzeichnet ist. Nur dort, wo die Privaten kein geeignetes Angebot erstellen, entsteht eine Aufgabe für die öffentliche Hand."
(http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.html)

Über dieses Gutachten gibt es einen weiteren interessanten Artikel in den Deutschen Wirtschafts Nachrichten vom 17.06.15: *"Gutachten bestätigt: GEZ gehört abgeschafft. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist zu aufgebläht. Wissenschaftler sind zu der Erkenntnis gekommen, dass dieser Apparat verhindert, dass von den Bürgern wirklich gewünschte Informationsangebote entstehen - und zwar solche, für die die Bürger freiwillig zu zahlen bereit sind. (...) Das System braucht eine radikale Reform. (...)"*
(<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2014/12/26/ein-gutachten-wie-ein-donnerhall-gez-sender-haben-ausgedient/>)

6.3 Zweckfremde Verwendung der Beiträge

Die Zweckbindung des Rundfunkbeitrags ergibt sich aus § 1 RBStV: "Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages."

Zitat von § 12 Absatz 1 RStV: "Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten."

Zitat von §40 RStV: "(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig."

Entgegen dieser gesetzlichen Grundlage wird der Rundfunkbeitrag daher in mehrfacher Hinsicht zweckwidrig, nämlich entgegen der ausdrücklichen Zweckbindung des § 1 RBStV, verwendet.

6.3.1 Verwendung des Beitrages für zusätzliche Altersversorgung

Dass der Rundfunkbeitrag zur Finanzierung der zusätzlichen und unverhältnismäßig hohen Betriebsrenten der ehemaligen Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verwendet werden darf, widerspricht den angeführten Gesetzen und ist somit rechtswidrig. Der Rundfunkbeitrag wird daher zweckwidrig, nämlich entgegen der ausdrücklichen Zweckbindung des § 1 RBStV, verwendet, da damit die Betriebsrenten ehemaliger Mitarbeiter gezahlt werden.

Die BZ schreibt am 11. Februar 2013 dazu: *"Mit dem Zweiten altert sich's besser (...) Rund 18.900 Euro Betriebsrente pro Jahr kassieren Ex-Mitarbeiter der ARD im Durchschnitt, das ZDF zahlt sogar 21.000 Euro. Macht 1575 Euro bzw. 1750 Euro Zusatzrente pro Monat, die der Gebührenzahler finanziert – zusätzlich zur gesetzlichen Rente, ohne selbst eingezahlte Beiträge. In der Privatwirtschaft bekommen männliche Ehemalige im Schnitt 490 Euro, 48 Prozent sogar weniger als 200 Euro. Frauen müssen sich im Schnitt mit 214 Euro begnügen."*
(<http://www.bz-berlin.de/artikel-archiv/mit-dem-zweiten-altert-sichs-besser>)

Und Die Zeit schreibt in einem Artikel am 23. Mai 2013 dazu: *"Öffentlich-rechtliches Fernsehen: Gefräßige Anstalten (...) die Personalkosten (...) In den nächsten vier Jahren werden diese Mittel, so die Prognosen, gut 34 Prozent des ARD-Etats ausmachen. Zum Vergleich: Für das Programm sind kaum mehr, nämlich gut 38 Prozent veranschlagt. Zwischen 2013 und 2016 müssen ARD und ZDF ihren Pensionären insgesamt 1,8 Milliarden Euro bezahlen, so steht es im 18. Bericht der KEF. (...) Rückstellungen für die Pensionen der Zukunft ... sind durch besondere Versorgungsverordnungen und Tarifverträge geregelt. Zur Höhe dieser Rückstellungen liegen Daten für das Jahr 2011 vor, wie die ARD auf Anfrage mitteilt. Demnach belaufen sich 'alle Pensionsverpflichtungen auf gut sechs Milliarden Euro'. Eine kaum fassbare Größenordnung, die auch seitens der ARD für erklärungsbedürftig gehalten wird."*
(<http://www.zeit.de/2013/22/oeffentlich-rechtliches-fernsehen-verwendung-gebuehren>)

Wenn man grob überschlägt und nachrechnet, kommt man zu folgendem Ergebnis:

1,8 Mrd / 4 Jahre = 0,45 Mrd. € / Jahr

0,45 Mrd. € / Jahr × 100 % / 7,5 Mrd. € / Jahr = 6%.

6% von 17,50 € /Mon. = 1,05 €

Ca. 1 € von den 17,50 € monatlichen Beiträgen werden also nicht für das Programm, sondern für die zusätzliche und unverhältnismäßig hohe Altersversorgung ehemaliger Mitarbeiter verwendet.

6.3.2 Unverhältnismäßig hohe Verwendung der Beiträge für Sportübertragungen

Für die Rechte zur Übertragung von Fußball- und anderen Sportveranstaltungen wird ein immens großer Teil der Beiträge verwendet, obwohl ohne Probleme auch die werbefinanzierten Privatsender oder Pay-TV-Sender wie z.B. Sky dieses leisten könnten oder dieses bereits tun. Bei der letzten Olympiade waren dort mehr durch Beiträge bezahlte Korrespondenten vom deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwesend als deutsche Sportler..

Die FAZ schreibt am 07.06.2014 passend dazu: *"Jubelstimmung im Staatsfunk - Die Fußball-WM beschert ARD und ZDF Traumquoten. Gegenüber der gebührenfinanzierten Konkurrenz haben die Privaten das Nachsehen. Doch was für ein Programm soll die Kopfsteuer finanzieren? (...) Das ist auch eine schöne Zeit für die Programmacher von ARD und ZDF. In den kommenden vier Wochen können sie Tag für Tag demonstrieren, worüber das öffentlich-rechtliche Fernsehen so alles verfügt: teuerste Kameratechnik, modernste Computeranimation, die mit Abstand größte Redaktion vor Ort. Und das Schönste: Ihr kostspieliges Programm ist schon finanziert, bevor das erste Spiel der WM in São Paulo angepfiffen ist. Es kommt eine schreckliche Zeit für die Privaten. Ob RTL oder Pro Sieben Sat1, ihre Einschaltquoten werden in den kommenden vier Wochen zur besten Sendezeit dramatisch sinken. (...)*
In einer Welt, in der die Mediennutzung zeitunabhängig geschieht, muss sich auch die Politik den neuen Zeiten anpassen. Aber was ist von einer Medienpolitik zu erwarten, die es seit Bestehen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht geschafft hat, einen Programmauftrag für ARD und ZDF zu definieren? Vom einstigen Volksbildungsauftrag sprechen heute nicht einmal mehr die Intendanten. Statt den Staatsfunk mit einem Werbeverbot zu belegen, der ihn – ganz nebenbei – von dem selbst auferlegten Quotendruck befreien würde, haben die Ministerpräsidenten eine Haushaltsabgabe selbst für Leute ohne Fernsehen eingeführt. Das ist eine reine Kopfsteuer ohne Anspruch auf Gegenleistung. So kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinem staatlichen Auftrag kokettieren, ohne erklären zu müssen, worin dieser eigentlich besteht und warum er durch Zwangsgebühren finanziert werden muss. "
(<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kommentar-jubelstimmung-im-staatsfunk-12976997.html>)

Im Focus findet man folgenden Artikel: *"So verschleudern ARD und ZDF unsere Gebühren (...)*
Sport in ARD und ZDF - Olympia, Fußball-WM und Wintersport-Weltcup: Die Öffentlich-Rechtlichen übertragen viele Sportevents von Bedeutung. Die Rechte dafür gehen in die hundert Millionen Euro. Mit ihren hohen Budgets können ARD und ZDF Privatsender wie RTL und Sat.1 regelmäßig ausstechen.
ARD und ZDF forderten für 2012 sogar noch eine Erhöhung ihres Etats: Eine gigantische Summe von 1,47 Milliarden Euro mehr zu ihrem bisherigen Etat wollten ARD und ZDF, laut einem Bericht der Zeit. Für die Übertragung der Fußball-WM 2014 in Brasilien planen die Sender laut einem Bericht der Bild 210 Millionen Euro für die Rechte ein. Hinzu kommen 30 Millionen Euro für die Produktion. Ähnlich gigantische Summen sind für die EM 2016 und die Olympischen Spiele geplant, sodass ARD und ZDF auf eine halbe Milliarde Euro kommen dürften. Der Etat für Sportrechte der ARD betrug laut einem Bericht des Spiegel 1,03 Milliarden Euro in der Gebührenperiode 2009 bis 2012."
(http://www.focus.de/kultur/kino_tv/gez-wird-zum-rundfunkbeitrag-so-verschleudern-ard-und-zdf-ihre-gebuehren_aid_809851.html)

6.3.3 weitere zweckfremde Verwendung der Beiträge

Es gibt viele Quellen, die weitere zweckfremde und somit rechtswidrige Verwendung der Beiträge belegen. Ich verweise dazu exemplarisch auf Punkt 4.2, wo ich belege dass die Beiträge sogar zur Bewirtung von Politikern bei einer Party verwendet wurden. Auch werden ca. 150 Mio. € pro Jahr für die Beaufsichtigung der Privatsender verwendet.

Wegen der relativ kurzen mir gesetzten Frist zur Ausarbeitung dieser Begründung der Klage verzichte ich im Rahmen dieses Schriftstücks auf weitere Quellen und Belege zur zweckfremden und somit rechtswidrigen Verwendung der Beiträge, und reiche ergänzende Unterlagen dazu ggf. in einem weiteren Schriftsatz oder bei der mündlichen Verhandlung nach.

7. Weitere Gutachten und Artikel zur Rechtswidrigkeit des "neuen" Rundfunkbeitrags

Viele andere anerkannte wissenschaftliche Gutachten bestätigen bereits die Rechtswidrigkeit des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags, der seit 2013 gilt:

7.1 Degenhart, Christoph

Degenhart, Christoph (Prof. Dr.)
Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig,
Direktor des Instituts für Rundfunkrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig,
Mitglied des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs
<http://www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de/content/742.htm>
Rechtsgutachten für Handelsverband Deutschland (HDE)
02/ 2013, Leipzig/ Sachsen - Berlin/ Berlin
"Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder"

Langfassung:

www.einzelhandel.de/index.php/presse/aktuellemeldungen/item/122225-gutachten-rundfunkbeitrag-verfassungswidrig.html

www.einzelhandel.de/index.php/presse/aktuellemeldungen/item/download/5233_71d202a151921f45a06a45e436a78e6b.html

Kurzfassung:

www.bdd-online.de/index.php/aktuellesundpresse/item/92751-rundfunkbeitragverfassungswidrig

http://www.bdd-online.de/index.php/aktuellesundpresse/item/download/6888_49447bb493e6f5dc5dddc1e1f01a6cc

<http://tinyurl.com/degenhart-kurz>

Hier ist ein Zitat aus diesem Gutachten:

"Da es sich beim Rundfunkbeitrag in der Sache nicht um eine Vorzugslast handelt, sondern um eine Steuer, waren die Länder nicht zuständig. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist daher

bereits aus formellen Gründen verfassungswidrig."

7.2 Geuer, Ermanno

Geuer, Ermanno (Ass. jur.)

wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Passau

Gutachten für Verband der Zeitschriftenverlage in NRW e.V. (VZVNRW)

01/2013, Passau/ Bayern - Köln/ Nordrhein-Westfalen

"Rechtsschutzmöglichkeiten von Unternehmern gegen den neuen 'Rundfunkbeitrag'"

http://vzvnrw.de/images/news/2013/2013_01_23_Gutachten_VZVNRW_Rundfunkbeitrag.pdf

Hier ein Zitat aus diesem Gutachten (Seite 5):

"Der sog. Rundfunkbeitrag ist juristisch gesehen kein Beitrag, sondern vielmehr eine Steuer. Damit fehlt es bereits an der Gesetzgebungskompetenz der Länder, was den Rundfunkbeitrag schon verfassungswidrig macht.

Zudem verstößt der Rundfunkbeitrag gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG und ist damit auch in materieller Hinsicht als verfassungswidrig zu qualifizieren. (...)

Da der Rundfunkbeitrag auch europarechtlich fragwürdig ist, könnte es zudem hilfreich sein, diesen bei der EU-Kommission formlos zu rügen, mit der Zielsetzung dass diese gegen die Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen ergreift."

7.3 Hilker, Heiko

Hilker, Heiko

Dresdner Institut für Medien, Bildung und Beratung (DIMBB) <http://dimbb.de/>

Gutachten für Die Linke

vorgelegt zum Expertengespräch:

"Der neue Rundfunkbeitrag in der Kritik - Soziale, wirtschaftliche und datenschutzrechtliche Auswirkungen"

01/2013, Dresden/ Sachsen

"Aktuelle Diskussionen zur Umsetzung des Rundfunkbeitrags"

<http://dokumente.linksfraktion.net/download/130124-gutachten-rundfunkbeitrag-gesamt-2.pdf>

Ein Zitat aus dem Gutachten (Seite 5):

"...aus Sicht des Datenschutzes ist der neue Rundfunkbeitrag schlicht verfassungswidrig. (...) Der neue Rundfunkbeitrag ist sozial ungerecht, mittelstandsfeindlich, datenschutzrechtlich unzulässig und völlig überbürokratisiert."

7.4 Koblenzer, Thomas

Koblenzer, Thomas (Prof. Dr. jur.)

Honorarprofessor Universität Siegen

Gutachten/ wissenschaftliche Arbeit

03/2013, Siegen/ Nordrhein-Westfalen

"Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen"

<http://online-boycott.de/de/buergerwehr/91-gutachten-rundfunkbeitrag-vom-prof-dr-koblenzer>

<http://online-boykott.de/ablage/20130330-gutachten-rundfunkbeitrag-prof-dr-koblenzer./gutachten-rundfunkbeitrag-prof-dr-koblenzer.pdf>

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/rundfunkbeitrag-widerstand-gegen-neue-gebuehr-formiert-sich-/7970054.html>

http://www.handelsblatt.com/downloads/7971384/2/Gutachten_Koblenzer

Das Resultat seiner Studie hat Konsequenzen: *"Für deren Erhebung (der Rundfunkgebühr) besteht weder für die Länder noch für den Bund eine Kompetenz nach Artikel 105 ff. Grundgesetz"*, sagt Koblenzer. Dies führe dazu, dass der Rundfunkbeitrag *"formell verfassungswidrig"* sei.

7.5 Terschüren, Anna

Terschüren, Anna (Dr.)
Mitarbeiterin Hauptabteilung Finanzen des NDR
Doktorarbeit, interdisziplinär (nebenberuflich/ privat),
Technische Universität Ilmenau, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
09/2012 eingereicht, 05/2013 verteidigt, Ilmenau/ Thüringen
*"Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland -
Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells"*
ISBN 978-3-86360-062-4

www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=22199

www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-27475/ilm1-2013000224.pdf

Auf Seite 163 in ihrer Doktorarbeit schreibt sie:

"Die Reform der Rundfunkfinanzierung kann für das vorstehende Zitat als Paradebeispiel angeführt werden, denn der Rundfunkbeitrag ist ein Kompromiss aus politischen Interessen, wobei die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen und der finanzverfassungsrechtlichen Ordnung, anscheinend von keiner beteiligten Partei konsequent berücksichtigt wurden.

Die Einführung des Rundfunkbeitrags und die damit einhergehende Ablösung vom Gerätebezug lösen das Problem der Konvergenz der Medien und verbessern die Finanzausstattung der Rundfunkanstalten.

Dennoch entspricht der Rundfunkbeitrag einer unzulässigen Zwecksteuer und verstößt gegen die allgemeine Gleichbehandlung sowie gegen die allgemeine Handlungsfreiheit, so dass davon auszugehen ist, dass er einer Prüfung durch das BVerfG nicht standhalten würde. Im Ergebnis ist die Reform als inkonsequent zu bezeichnen. Da im Kern lediglich der Anknüpfungspunkt für die Abgabepflicht geändert, jedoch nicht bedacht wurde, dass eine solche Veränderung ebenfalls zu berücksichtigende Begleiterscheinungen mit sich bringt, ergeben sich alte und neue Schwierigkeiten, die den Rundfunkbeitrag im Resultat verfassungsrechtlich unzulässig werden lassen."

7.6 Waldhoff, Christian

Waldhoff, Christian (Prof. Dr.)
damaliger Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn

nunmehr Professor für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin
Gutachten im Auftrag des Landes Thüringen
08/2010, Bonn/ Nordrhein-Westfalen
"Die Steuerfinanzierung als rundfunk- und finanzverfassungsrechtlich
adäquate Finanzierungsform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks"

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/rundfunksteuer-thueringen-bremst-ard-zdf-reform/3565376.html>

7.7 Exner, Thomas

Exner, Thomas (Richter & Dr.) und Seifarth, Dennis (Rechtsanwalt)
Aufsatz in "Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht"
NVwZ 2013-1569 (Heft 24/2013 vom 15.12.2013)
"Der neue "Rundfunkbeitrag" - Eine verfassungswidrige Reform"

<http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata/ents/lsk/2013/4800/lsk.2013.48.1058.htm&pos=128&hlwords=#xhlhit>

Hier ein Zitat aus dem Aufsatz:

"Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RAESTV) ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf eine neue Grundlage gestellt worden. Auf Grund des gem. Art. 1 des 15. RAESTV geschaffenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBeitrStV) ist fortan im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten, § 2 I RBeitrStV. Hintergrund dieser Reform ist die Auffassung, wonach das vormals geräteabhängige System der Rundfunkfinanzierung nicht mehr zukunftsfähig und außerdem mit einem strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizit belastet gewesen sei. Diese Fortentwicklung der Rundfunkabgabe stellt jedoch das Interesse an der Sicherung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die grundgesetzlichen Rahmenbedingungen und ist damit verfassungswidrig."

7.8 Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V.

DSi (Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V.)
Stellungnahme/ Studie/ Sonderinformation
"Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland
Bedeutung, Finanzierung und Reformoptionen"
ISSN 2197-6058

www.welt.de/politik/deutschland/article120687157/ARD-und-ZDF-koennten-halbe-Milliarde-Euro-sparen.html

www.libmag.de/wp-content/uploads/2013/10/DSI-Sonderinf_Screen.pdf

In der Studie steht auf Seite 7/8:

"In seiner gewachsenen Dimension und reformierten Finanzierungsform stößt der öffentlich-rechtliche Rundfunk ohnehin auf zunehmende Akzeptanzprobleme. Während bis Ende 2012 eine geräteabhängige Rundfunkgebühr erhoben wurde, gibt es mit der Haushaltsabgabe nun einen Rundfunkbeitrag, der von Besitz und Art des Rundfunkempfangsgeräts entkoppelt ist. Infolgedessen wird jeder Haushalt und jede Betriebsstätte zur Finanzierung der über 20 TV- und mehr als 60 Hörfunkprogramme verpflichtet. Ordnungspolitisch ist ein abgabenfinanzierter

Ausnahmebereich nur mit dem Vorliegen eines totalen oder partiellen Marktversagens zu rechtfertigen. Nach eingehender Prüfung kommt die vorliegende Studie zu dem Ergebnis, dass auf dem deutschen Rundfunkmarkt keine Marktversagenstatbestände vorliegen. Das Ergebnis einer rein ordnungspolitischen Argumentation kann daher nur eine formelle und materielle (Teil-) Privatisierung – de facto eine Abschaffung des dualen Rundfunksystems – sein."

7.9 Bölck, Thorsten

Bölck, Thorsten (Rechtsanwalt)
Aufsatz in "Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht"
NVwZ 2014-266 (Heft 5/2014 vom 01.03.2014)
"Der Rundfunkbeitrag - Eine verfassungswidrige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe"

<https://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2fzeits%2fNVWZ%2f2014%2fcont%2fNVWZ.2014.266.1.htm#A>

[http://www.heymanns-download.de/startseite/?user_aktuelles_pi1\[aid\]=289202&cHash=ab4b879135b9850ed8fbdb7c44e82ce4](http://www.heymanns-download.de/startseite/?user_aktuelles_pi1[aid]=289202&cHash=ab4b879135b9850ed8fbdb7c44e82ce4)

Bölck erläutert im ersten Abschnitt den Begriff des Beitrags. Er zeigt auf, dass ein Beitrag erfordert, dass bestimmte Personenkreise einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil von einem öffentlichen Unternehmen haben. Nur dann dürfen diese bestimmten Personenkreise zu den Kosten dieses Unternehmens herangezogen werden. Ein Beitrag darf nur von solchen Personen erhoben werden, denen aus der Veranstaltung der öffentlichen Hand ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil erwächst. Als Beitrag wird die Beteiligung der Interessenten an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung bezeichnet. Es kommt entscheidend auf den Gesichtspunkt der Gegenleistung an: Das Gemeinwesen stellt eine besondere Einrichtung zur Verfügung; allein derjenige, der davon einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen hat, soll zu den Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung beitragen.

Der Autor arbeitet im Folgenden heraus, dass die als Rundfunkbeitrag bezeichnete Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe nicht die verfassungsrechtlichen Kriterien eines Beitrags erfüllt. Er wertet die bisherige Rechtsprechung aus (vgl. OVG Lüneburg, 10.09.2013, 4 ME 204/13; BayVerfGH, 18.04.2013, Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12) und arbeitet heraus, dass um Rechtsschutz im Zusammenhang mit der einmaligen Meldedatenübermittlung von den Meldebehörden an die Landesrundfunkanstalten nach § 14 Abs. 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ersucht wurde. Die Verfahren waren allerdings erfolglos. Sodann legt der Autor dar, dass es nach seiner Überzeugung verfassungsrechtlich nicht möglich ist, dass die Länder gesetzliche Regelungen schaffen, wonach an die jeweilige Landesrundfunkanstalt eine Rundfunksteuer zu zahlen ist: Nach den finanzverfassungsrechtlichen Vorschriften der Art. 105 ff. GG gehören zu den steuerertragsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Gebietskörperschaften, nicht aber Rundfunkanstalten.

7.10 Prof. Dr. Stefan Koriath und Dr. Maxi Koemm

Artikel "Gut gemeint, doch schlecht gemacht: Die neue Rundfunkabgabe ist verfassungswidrig!"
von Prof. Dr. Stefan Koriath und Dr. Maxi Koemm, München
Das deutsche Steuerrecht (DStR), Jg. 51, 2013, Heft 17, Seite 833-838

<https://www.jurion.de/de/news/268678/Verfassungswidrigkeit-der-Rundfunkabgabe-und-der-Abgabepflicht-fuer-Zweitwohnungen-Koriath-und-Koemm-sehen-den-Rundfunkbeitrag-als->

Die Verfasser betrachten die neue Rundfunkabgabe als verfassungswidrig, da sie eine Steuer darstelle, für die es an der notwendigen Kompetenzgrundlage fehle. Einleitend führen sie aus, dass das bisherige System aus Grundgebühr und Fernsehgebühr zum 01.01.2013 durch eine geräteunabhängige Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe ersetzt worden sei. Die gewählte Bezeichnung als "Abgabe" für die tatsächliche rechtliche Einordnung sehen die Autoren als vollkommen irrelevant. Es bedürfe auch keiner Abgrenzung der Gebühr von einem Beitrag, da in beiden Fällen eine individuelle, konkrete Nutzungsmöglichkeit (dann Beitrag) oder ein individueller Nutzen (dann Gebühr) vorliegen müsse, der die Nutzer von der Allgemeinheit identifizierbar abgrenzt. Die bloße Möglichkeit eines Rundfunkempfangs sei nicht ausreichend. Nachdem die neue Abgabe prinzipiell jedermann erfasse, stelle sie eine Steuer dar, für die es derzeit an einer Ermächtigungsgrundlage fehle.

Im zweiten Teil des Beitrags gehen die Autoren auf die Abgabepflicht für Zweithaushalte ein, die deutschlandweit über eine Million Beitragspflichtige betreffe. Diese Abgabepflicht für Zweitwohnungen ergebe sich aus § 2 Abs. 1 RBeiStV. Sie gehen davon aus, dass die neue Rundfunkabgabe für Zweitwohnungen faktisch eine Zweitwohnungsteuer darstelle, die Art. 3 Abs. 1 GG verletze. Selbst wenn man die Rundfunkabgabe nicht als Steuer, sondern als "Beitrag" bewerten würde, wäre sie verfassungswidrig, da kein "doppelter Vorteil" des Zahlenden vorliege. In diesem Fall wäre es folgerichtig, für Zweitwohnungen einen Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbestand vorzusehen. Die Verfasser empfehlen, die Rundfunkabgabe nur unter Vorbehalt zu zahlen. Insbesondere den Inhabern von Zweitwohnungen sei dazu zu raten, sich auf die Verfassungswidrigkeit der Abgabe zu berufen und ebenfalls Zahlungen nur unter Vorbehalt zu entrichten.

7.11 Kratzmann, Horst

RA Dr. Horst Kratzmann:

"Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG: Freiheit für den Rundfunk und Freiheit vom Rundfunk"
Die öffentliche Verwaltung (DÖV) : Zeitschrift für öffentliches Recht und
Verwaltungswissenschaft, Jahrgang 2015, Heft 17, Seiten 743 – 747

<http://www.doev.de/ausgaben/17-2015/>

<https://www.jurion.de/de/news/324641/Rundfunkfreiheit-Kratzmann-untersucht-Art-5-GG>

Kratzmann erläutert den neuen "Haushalts- und Betriebsstättenbeitrag", der die Rundfunkgebühr abgelöst hat. Es wird damit jeder Wohnungsinhaber erfasst, auch wenn er ein Fernsehgerät oder Radio gar nicht besitzt. Die Erfassung der Betriebsstätten erhöht zudem die Einkünfte von ARD und ZDF. Deren Finanzierung kann sich daher niemand mehr entziehen, der eine Wohnung sein eigen nennt. Der Autor untersucht im Folgenden die rechtlichen Grundlagen. Er erläutert die Bedeutung von Art. 5 GG und legt dar, dass in Konstellationen der Knappheit von Rechtsausübungsmöglichkeiten das Prinzip der Verallgemeinerung zur symmetrischen Reduktion von Rechten führt. Hierzu gehören auch Grundrechte.

Um eine solche Reduktion der gleichen Grundrechte von Trägern des einen Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf das von den vorhandenen knappen Frequenzen vorgegebene Maß an Sendemöglichkeiten ging es - so der Autor weiter - dem BVerfG in seiner Entscheidung BVerfG (28.02.1961 - 2 BvG 1/60, 2 BvG 2/60) nicht. Das Gericht hat vielmehr ausgeführt, dass die Berichterstattung durch den Rundfunk gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zum damaligen Zeitpunkt nicht die ideale Meinungsvielfalt produzieren würde, die den Bürgern als Trägern des Grundrechts auf freie Informationsbeschaffung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gebührt.

Kratzmann legt dar, dass das BVerfG letztlich eine "eigenartige Symbiose" zweier Grundrechte praktiziert hat, indem es das eine (Satz 2) im Interesse des anderen (Satz 1) aushebelte: Es hat das Grundrecht der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk für jedermann suspendiert und dafür diese Berichterstattung den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zwecks treuhänderischer Wahrnehmung zum Vorteil der Träger des anderen Grundrechts überantwortet. Schließlich macht der Autor deutlich, dass der Anstaltsrundfunk - ausgestattet mit einer dauerhaften Bestands- und Entwicklungsgarantie bzgl. der Grundversorgung der Bevölkerung - seit 2013 auf dem Gipfel angelangt ist. Aus Sicht des Autors bedeutet die Umstellung hin zum Rundfunkbeitrag einen großen Schritt vom Grundgesetz weg: Es besteht eine Finanzierungspflicht als aufgezwungene Honorierung des für fürsorglich-wohlwollenden öffentlich-rechtlichen Rundfunknutzungsansinnens.

(Zusammenfassung von von RA Dr. Henning Seel)

7.12 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen
"Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung"
Oktober 2014

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.html

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.pdf?__blob=publicationFile&v=4

https://www.bundesfinanzministerium.de/SiteGlobals/Forms/Warenkorb/Warenkorb_Formular.html?cart334924=%2B1

Verzeichnis der 32 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kai A. Konrad (Vorsitzender) München

Prof. Dr. Thiess Büttner (Stellv. Vorsitzender) Nürnberg-Erlangen

Prof. Dr. Dieter Brümmerhoff Rostock

Prof. Dr. Lars P. Feld Freiburg/Br.

Prof. Dr. Lutz Fischer Hamburg

Prof. Nicola Fuchs-Schündeln, PhD Frankfurt/M.

Prof. Dr. Clemens Fuest Mannheim

Prof. Dr. Heinz Grossekkettler Münster/W.

Prof. Dr. Günter Hedtkamp München

Prof. Dr. Klaus Dirk Henke Berlin

Prof. Dr. Johanna Hey Köln

Prof. Dr. Bernd Friedrich Huber München

Prof. Dr. Wolfgang Kitterer Köln

Prof. Dr. Jan Pieter Krahen Frankfurt/M.

Prof. Dr. Gerold Krause Junk Hamburg

Prof. Dr. Alois Oberhauser Freiburg/Br.

Prof. Dr. Rolf Peffekoven Mainz

Prof. Dr. Helga Pollak Göttingen

Prof. Dr. Wolfram F. Richter Dortmund

Prof. Jörg Rocholl, PhD Berlin

Prof. Dr. Ulrich Schreiber Mannheim

Prof. Dr. Hartmut Söhn Passau
Prof. Dr. Christoph Spengel Mannheim
Prof. Dr. Klaus Stern Köln
Prof. Dr. Marcel Thum Dresden
Prof. Dr. Christian Waldhoff Berlin
Prof. Dr. Alfons Weichenrieder Frankfurt/M
Prof. Dr. Dietmar Wellisch Hamburg
Prof. Dr. Wolfgang Wiegand Regensburg
Prof. Volker Wieland, PhD Frankfurt/M.
Prof. Dr. Berthold Wigger Karlsruhe
Prof. Dr. Horst Zimmermann Marburg/Lahn
Stand: Februar 2014

Über dieses Gutachten gibt es einen interessanten Artikel in den Deutschen Wirtschafts Nachrichten vom 17.06.15:

"Gutachten bestätigt: GEZ gehört abgeschafft

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist zu aufgebläht. Wissenschaftler sind zu der Erkenntnis gekommen, dass dieser Apparat verhindert, dass von den Bürgern wirklich gewünschte Informationsangebote entstehen - und zwar solche, für die die Bürger freiwillig zu zahlen bereit sind. (...) Das System braucht eine radikale Reform. (...)

Die Ökonomen kommen zu dem Schluss, dass der Rundfunkbeitrag eine Steuer ist. Sie skizzieren, warum ARD, ZDF und Deutschlandradio zu teuer sind und fordern das Ende von Zwangsabgaben."

(<http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2014/12/26/ein-gutachten-wie-ein-donnerhall-gezsender-haben-ausgedient/>)

8. Hinweise an das Gericht

8.1 Vorlage beim Bundesverfassungsgericht

Hiermit möchte ich das Gericht bitten, zu prüfen, ob eine Vorlage dieser Klage beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 (1) GG wegen verfassungsrechtlicher Fragen bezüglich der Klagepunkte und der Klagebegründung rechtlich zwingend notwendig und/oder sinnvoll ist.

8.2 Vorlage beim Europäischen Gerichtshof

Hiermit möchte ich das Gericht bitten, zu prüfen, ob eine Vorlage dieser Klage nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beim Europäischen Gerichtshof rechtlich zwingend notwendig und/oder sinnvoll ist, da es eindeutig offene Fragen bezüglich des Unionsrechts in diesem Verfahren gibt.

Kommt es im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens zu einer entsprechenden Auslegungsfrage, hat dieses Gericht die Möglichkeit, die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Vorabentscheidungsverfahren>)

Hat dieses Gericht Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit eines Unionsrechtsaktes, ist es zur Vorlage nach Luxemburg zwecks Sachlageklärung verpflichtet, auch wenn es sich nicht um ein letztinstanzliches Gericht handelt, da kein nationales Gericht befugt ist, europäisches Recht auszulegen. Diese Vorlagepflicht bei sog. Gültigkeitsfragen verbietet es, die unionsrechtliche Vorschrift unangewendet zu lassen.

(<http://www.cbbl-lawyers.de/bruessel--eu-recht/eu-prozessrecht/meta,71,406>)

8.3. Mögliche Ruhendstellung des Verfahrens

Um das Verfahren zu vereinfachen, das Gericht zu entlasten und Wiederholungen zu vermeiden, möchte ich das Gericht bitten zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, dieses Verfahren evtl. in Anwendung des § 94 VwGO ruhen zu lassen bis zur höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage (Siehe Punkt 8.3.1 und 8.3.2 dieser Klagebegründung).

Ich als Kläger wäre mit einer Ruhendstellung des Verfahrens einverstanden, bis Gerichte in höherer Instanz über dieses Thema entschieden haben.

8.3.1 Revisionen vor dem Bundesverwaltungsgericht

Zum Thema des Rundfunkbeitrages gibt es 16 Revisionen vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 16. und 17. März 2016 ab 10 Uhr:

Aktenzeichen der Verfahren mit mündlicher Verhandlung am 16.03.2016:

BVerwG 6 C 6.15

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei verfassungswidrig, insbesondere liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Verwaltungsgericht Arnsberg, 8 K 3279/13

Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgericht NRW vom 12.03.15 (2 A 2311/14)

BVerwG 6 C 7.15

(Revision des Verfahrens 2 A 2423/14 des OVG Münster)

Der Bescheid sei rechtswidrig, weil der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungswidrig sei. Der Rundfunkbeitrag verletze Art. 4 GG und die negative Informationsfreiheit genauso wie die Handlungsfreiheit. Die Haushaltsabgabe sei eine unzulässige Sonderabgabe. Es liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Der Rahmen des Funktionsnotwendigen sei mit 90 öffentlich-rechtlichen Programmen und der damit mittelbar verbundenen Festlegung ihres Geldbedarfs bei Weitem überschritten.

Verwaltungsgericht Arnsberg, 20.10.2014 - 8 K 3353/13

OVG Nordrhein-Westfalen, 12.03.2015 - 2 A 2423/14

BVerwG 6 C 8.15

Der angefochtene Bescheid verstoße gegen Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 3 GG.

VG Köln, 23.10.2014 - 6 K 7543/13

OVG Nordrhein-Westfalen, 12.03.2015 - 2 A 2422/14

BVerwG 6 C 22.15 BVerwG 6 C 23.15

BVerwG 6 C 26.15 BVerwG 6 C 31.15

Aktenzeichen der Verfahren mit mündlicher Verhandlung am 17.03.2016:

BVerwG 6 C 15.15 BVerwG 6 C 16.15 BVerwG 6 C 20.15

BVerwG 6 C 21.15 BVerwG 6 C 25.15 BVerwG 6 C 27.15

BVerwG 6 C 28.15 BVerwG 6 C 29.15 BVerwG 6 C 30.15

8.3.2 Laufendes Verfahren am Bundesverfassungsgericht

Az.: 1 BvR 2666/15
(ehemaliges Aktenzeichen im allgemeinen Register: AR 1409/15)
Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitrag beim BVerfG

Diese anhängige Verfassungsbeschwerde wurde erst beim BVerfG auf ausdrücklichen Wunsch des die Beschwerde vertretenden Anwalts im sog. allgemeinen Register geführt. Da dieses aber von vielen Gerichten so ausgelegt wurde, als hätte die Beschwerde keinen Erfolg, wurde diese auf Wunsch des Beschwerdeführers nun in das Verfahrensregister übernommen.

8.3.3 Berücksichtigung der Interessen des Beklagten zur möglichen Ruhendstellung des Verfahrens

Da ich vom NDR Beitragsservice den ersten rechtlich relevanten Bescheid über meine angebliche Zahlungsverpflichtung erst etwa 1,5 Jahre nach deren Beginn erhalten habe, und auch auf den dazugehörigen Widerspruchsbescheid, der mir diese Klage überhaupt erst ermöglichte, über 1 Jahr lang warten musste, habe ich den Eindruck, dass der Beklagte auf eine zügige Bearbeitung dieses Vorgangs keinen großen Wert legt.

Da ich außerdem noch nie Rundfunkbeiträge gezahlt habe und die Rundfunkanstalten dennoch über Mehreinnahmen in Milliardenhöhe verfügen, ist auch weiterhin kein Grund zur dringenden Urteilsfindung erkennbar.

Die Interessen des Beklagten würden aus meiner Sicht also einer Ruhendstellung des Verfahrens nicht entgegenstehen.

9. Fazit und Schlusswort

9.1 Fazit der Klagebegründung

Die Bescheide und Schreiben des Beklagten an mich, den Kläger, und an das Verwaltungsgericht, sind in mehrfacher Hinsicht sachlich, formell und somit rechtlich fehlerhaft. Es ist nicht mal klar erkennbar, ob die Bescheide vom Kläger selbst erstellt wurden oder von dem nicht rechtsfähigen "Beitragsservice" aus Köln. Aus diesem Grund sind die Bescheide nichtig.

Weiterhin verstoßen die Regelungen, auf die sich die Erhebung der Rundfunkbeiträge stützt, in mehrfacher Hinsicht gegen europäisches Recht, insbesondere des EU-Beihilferecht, was eine Vorlage dieser Klage nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beim Europäischen Gerichtshof notwendig macht.

Auch würde die Verpflichtung sogenannte Rundfunkbeiträge zahlen zu müssen, mich persönlich in meinen Grundrechten verletzen, und auch unter anderen Gesichtspunkten ist der sogenannte Rundfunkbeitrag wegen mehrfacher Verstöße gegen das Grundgesetz und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht rechtmäßig. Dieses bestätigen viele renommierte Gutachten. Eine Vorlage dieser Klage beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 100 (1) GG ist deshalb notwendig.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk muss unabhängig sein von wirtschaftlichen Interessen, Politik und Justiz, dies ist er bewiesenermaßen jedoch nicht.

Auch ist der der Rundfunkbeitrag gar kein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinn, und aus dem Grund haben die Länder diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz. Somit sind die rechtlichen Grundlagen, mit denen die angebliche Verpflichtung zur Zahlung des sogenannten Rundfunkbeitrags begründet wird, rechtlich unwirksam.

Die geforderte, aber nirgends konkret definierte Grundversorgung stellt in der Praxis eine totale Überversorgung da, die keineswegs mehr zeitgemäß ist.

Auch wird ein großer Teil der Beiträge zweckfremd und somit rechtswidrig verwendet.

Als einzige mögliche logische Konsequenzen kann also nach meinem Rechtsverständnis dieser Klage entweder stattgegeben werden, oder dieses Verfahren könnte ruhend gestellt werden bis zur höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage, oder es muss dem Bundesverfassungsgericht bzw. dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung der diesbezüglich offenen Rechtsfragen vorgelegt werden.

9.2 Schlusswort an das Gericht

Dieses Schlusswort gehört im eigentlichen Sinne zwar nicht zur Klagebegründung, sollte bei der Urteilsfindung durch das Gericht von diesem jedoch berücksichtigt werden.

Ich stand vor über 20 Jahren mal wegen einer angeblichen Geschwindigkeitsüberschreitung mit meinem Motorrad vor Gericht. Auf dem angeblichen "Beweisfoto" war der Fahrer jedoch nicht im Geringsten zu erkennen. Da ich den Namen des Fahrers vor Gericht nicht nennen wollte, um keine meiner Familienangehörigen zu belasten, verurteilte der Richter stattdessen einfach mich, den Halter des Motorrades, wegen Fahrens mit überhöhter Geschwindigkeit, und zwar in etwa mit den Worten *"Es gibt zwar keine Beweise dafür, aber wenn Sie immer noch glauben, dass nicht Sie sondern jemand anderes mit Ihrem Motorrad zu schnell gefahren ist, können Sie ja in Berufung gehen."* Dafür hatte ich jedoch damals noch nicht genügend rechtliches Wissen und auch geringere finanzielle Möglichkeiten.

Mittlerweile gehören 4 Richter, 2 Rechtsanwälte und ein Staatsanwalt zu meinem Freundes- und Bekanntenkreis. Diese haben mir diese Art der Vorgehensweise der Richter in der ersten Instanz bestätigt: Der Richter trage so in der ersten Instanz keine so große Verantwortung, da ja ein Berufungsverfahren möglich ist. Auch sei es so möglich, Leute zu verurteilen, bei denen man sich "völlig sicher sei" dass die schuldig sind, obwohl überhaupt keine Beweise vorliegen. "Wenn die wirklich unschuldig sein würden, würden die schon einen Anwalt finden, der die dann in der Berufung vertritt."

Den Grund dieses Gedankenganges kann ich zwar nachvollziehen, aber das Gericht sollte bei der Urteilsfindung auch folgendes bedenken:

Nicht nur unsinnige Gesetze, sondern auch jede Rechtsbeugung durch die Gerichte veranlasst immer mehr Menschen in diesem Land dazu, das geltende Recht auch in auch in anderen Bereichen und den Rechtsstaat selbst immer weniger zu respektieren, ja sogar zu missachten, und sich in letzter Konsequenz gegen den Staat und die Staatsgewalt aufzulehnen.

Ein Amtsträger begeht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechtsbeugung, der sich bewusst und schwerwiegend von Recht und Gesetz entfernt.

Die Strafbarkeit der Rechtsbeugung ist in § 339 StGB geregelt. Rechtsbeugung ist ein Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens fünf Jahren bedroht ist. Da die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zwingend den Amtsverlust zur Folge hat (§ 24 Nr. 1 DRiG), führt eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung regelmäßig dazu, dass ein wegen Rechtsbeugung verurteilte Richter kraft Gesetzes sein Amt verliert.

Mir ist aber auch sehr wohl bewusst, dass die Gefahr der Richter, sich wegen Rechtsbeugung strafbar zu machen und sich dann dafür verantworten zu müssen sehr gering ist, da andere Richter selten den gefällten Urteilen von Berufungskollegen widersprechen.

Diese Missstände in der Justiz werden auch von Fachleuten beklagt. Stellvertretend sei hier der

ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Willi Geiger genannt: *"Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär."* (DRiZ 9/1982, Seite 325).

Frank Fahsel, ein Richter im Ruhestand, gesteht: "Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht kriminell nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen... In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst – durch konsequente Manipulation. (...)" – Leserbrief von Frank Fahsel (Richter a.D.), erschienen in der Süddeutschen Zeitung (SZ), 9.4.2008

(<http://www.dominik-storr.de/2008/09/11/die-mar-von-den-unabhangigen-richtern-art-97-absatz-1-grundgesetz/>)

Und Wolfgang-Dragi Willi Nešković, der vom 05.06.1990 bis zu seiner Ernennung 2001 zum Richter am Bundesgerichtshof Richter am Landgericht Lübeck war, schrieb in einem Artikel "Der Mythos von der hohen Moral der Richter" in der Zeitschrift für anwaltliche Praxis (ZAP), Nr. 14, vom 25. 7. 1990, S. 625 dazu folgendes:

"(...) Es ist ein Phänomen unserer Mediendemokratie, dass ein Berufsstand, der über eine so zentrale politische, soziale und wirtschaftliche Macht verfügt wie die Richterschaft, sich so erfolgreich dem Prüfstand öffentlicher Kritik entzogen hat. (...)

Nur noch 30 Prozent der Bevölkerung haben volles Vertrauen zur Justiz. Der Lotterievertrag der Rechtsprechung, das autoritäre Gehabe, die unverständliche Sprache und die Arroganz vieler Richter(innen) im Umgang mit dem rechtsuchenden Bürger schaffen Misstrauen und Ablehnung. (...)

Die Verwaltungsgerichte, insbesondere die Oberverwaltungsgerichte, entscheiden im Zweifel für den Staat und gegen den Bürger. Manche Oberverwaltungsgerichte (z. B. das Oberverwaltungsgericht Lüneburg) haben sich zu einer Wagenburg der Obrigkeit entwickelt. (...)" (<http://www.vaeternotruf.de/wolfgang-neskovic.htm>)

Eine Gerichtsentscheidung des OLGs Naumburg liefert ein Paradebeispiel für Justizwillkür: *"(...) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Richtern des 14. Senats des OLGs Naumburg einen glatten Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht bescheinigt (BVerfG, NJW 2005, 2685). Die OLG-Richter haben in einem Gerichtsverfahren vorgeführt, dass die Macht der Richter so groß ist, um im Extremfall die Rechtsordnung aus den Angeln zu heben (NJW 2007, 2746). (...) Dabei setzten sich die OLG-Richter über mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hinweg, die für das OLG bindend waren. Schließlich sprach das BVerfG von Willkür. Hierauf wurde nach langem Zögern seitens der Staatsanwaltschaft Klage wegen des Verdachts auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erhoben. Der zuständige Senat des OLGs Naumburg eröffnete jedoch erst gar nicht das Strafverfahren."*

(<http://www.spd-eulen.de/index.php?nr=32158&menu=1>)

Zwar sind Richter nach Art. 20 (3) und Art. 97 (1) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls theoretisch unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen, aber in der Realität sieht das u.a. durch die Rechtsprechung durch Richter auf Probe anders aus:

"Richter auf Probe stellen (...) keinen Richter i.S.d. Art. 97 GG dar, sie sind persönlich abhängige Beamte, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können. Dementsprechend ist denn auch nahezu auszuschließen, dass solche Personen es wagen, Entscheidungen zu treffen, die sich gegen die Interessen des Dienstherrn oder auch nur gegen die herrschende oder überwiegend herrschende, geschweige denn gegen die ganz

überwiegend herrschende Meinung zu treffen, selbst wenn nach dem Gesetz, zuvörderst nach dem Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland eine anderslautende und somit willfährige Entscheidung den Tatbestand der Rechtsbeugung oder sogar den des Hochverrats erfüllen würde."

(<http://causa-lenniger.grundrechteteil.de/16552>)

Bei der Urteilsfindung bezüglich dieser Klage sollte dem Gericht jedenfalls bewusst sein, dass das Urteil außer den konkreten Konsequenzen für den Kläger und den Beklagten auch bedeutende allgemeine Konsequenzen für das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat hat: "Rechtsbeugung beschädigt unmittelbar das Vertrauen in den Staat. Gerade bewusst getroffene Fehlentscheidungen wiegen aus Sicht der Gesellschaft besonders schwer."

(<http://www.ksta.de/recht/rechtsbeugung-im-amt-wer-bestraft-richter--die-fehler-machen-,21117296,29502566.html#plx201156095>)

10. Ergänzungen dieser Begründung in gesondertem Schriftsatz

Ich behalte mir aufgrund der relativ kurzen mir gesetzten Frist für die Begründung der Klage und der daraus resultierenden kurzen Bearbeitungszeit dieses rechtlich komplexen Sachverhaltes weiteren Sachvortrag, Ergänzungen und etwaige Korrekturen dieses Schreibens in einem gesonderten Schriftsatz und ggf. bei der mündlichen Verhandlung vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Xxxxxxxxx XXXXXXXXX

Anlage:

Zweite Ausfertigung dieser Klagebegründung für den Beklagten